



Kleine und mittelgroße Kreditinstitute weitgehend stressresistent

COVID-19-Stresstest von BaFin und Bundesbank zeigt: Institute auch bei einem schweren Einbruch des Bruttoinlandsprodukts im Durchschnitt ausreichend kapitalisiert

Seite 20

Zahlungskontengesetz

BaFin begrüßt höchstrichterliche Konkretisierung der Angemessenheit von Entgelten für Basiskonten.

Seite 4

Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

Stresstests von Versicherern müssen differenzierter werden, die Analysen der Ergebnisse tiefer gehen.

Seite 22

Themen

In Kürze

Unternehmen und Märkte

- 4 Finanzstabilität
- 4 Zahlungskontengesetz
- 5 LSI-Sanierungspläne
- 6 Western Union Payment Services Ireland Ltd.
- 6 Anstehende Termine
- 6 Rückkaufserlaubnis
- 6 Altersdiskriminierung
- 7 Unternehmerische Vorsicht
- 7 Funktionelle Invaliditätsversicherung
- 7 PKV-Sterbetafeln
- 7 Geldwäscheprävention

Internationales

- 8 EZB-Report zur Kreditvergabe
- 8 Bankfusionen und Bankenübernahmen
- 8 Ausfalldefinition
- 9 Systemrelevante Banken
- 9 Einlagensicherungssysteme
- 9 EU-Pass
- 10 FX-Positionen
- 10 Internationale Konsultationen
- 11 NPL-Verbriefungen
- 11 Basel III
- 11 Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
- 12 Klimarisiken
- 12 Äquivalenz
- 12 Wichtige Termine
- 12 Zahlungsausfall
- 13 CCP-Stresstest
- 13 Stresstests von Versicherungen
- 13 Dänische Versicherungsaufsicht

Verbraucher

- 14 Einstellung unerlaubter Geschäfte
- 14 Abwicklung unerlaubter Geschäfte
- 15 Kein Verkaufsprospekt
- 16 Untersagung
- 18 Klarstellungen: Keine Zulassungen
- 18 Warnung
- 19 Internationale Behörden und Gremien

Themen

- 20 Kleine und mittelgroße Kreditinstitute weitgehend stressresistent**
- 22 Wie Versicherer sich richtig stressen**

Bekanntmachungen

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

der tiefe Fall des Zahlungsdienstleisters Wirecard hat die BaFin betroffen gemacht. Als Finanzaufsicht hat uns der Gesetzgeber verpflichtet, die Finanzstabilität und Marktintegrität des Finanzplatzes Deutschland zu wahren. Wie stark dieses Ziel jederzeit auch durch Täuschungen, kriminelle Energie und Straftaten gefährdet ist, haben die vergangenen Wochen gezeigt.

Der Bilanzbetrug bei der Wirecard AG mit seinen dramatischen Folgen ist äußerst kompliziert. Das fängt mit der Frage der Zuständigkeit an. Fakt ist: Die BaFin hat die Wirecard Bank als Finanzinstitut kontrolliert, war aber gesetzlich nicht direkt für den Rest des Konzerns zuständig. Die BaFin muss als Behörde nach Recht und Gesetz handeln und bedarf für ihr Handeln klarer, vom Gesetzgeber vorgegebener Ermächtigungsgrundlagen. In einem Rechtsstaat handelt eine Behörde, wenn sie außerhalb ihrer gesetzlichen Grundlagen agiert, nicht engagiert, sondern rechtswidrig.

Momentan arbeitet die nationale Aufsicht wie eine Reihe weiterer Institutionen mit daran, den Sachverhalt zu Wirecard lückenlos aufzuklären. Auch die Öffentlichkeit informieren wir, soweit es die gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten erlauben. Seit Bekanntwerden krimineller Machenschaften bei der Wirecard AG vor etwa einem Monat hat die BaFin-Kommunikation gut tausend Anfragen nationaler und internationaler Medienvertreter beantwortet.

Es ist absehbar, dass sich auch für die Finanzaufsicht nach dem Fall Wirecard Veränderungen ergeben werden, Kompetenzen und gesetzliche Grundlagen wie auch Abläufe und Ressourcenausstattung gilt es zu überprüfen. Über dieses Thema wird das BaFinJournal so bald wie möglich berichten.

Nach wie vor fordert die Corona-Krise Deutschlands Banken stark heraus. Wie es in der Pandemie um die Finanzlage der kleineren deutschen Banken (LSIs) bestellt ist, haben Kolleginnen und Kollegen der BaFin und der Deutschen Bundesbank nun ermittelt. Hierfür haben sie spezielle Stress- und Wenn-Dann-Szenarien zu COVID-19 entworfen ([Seite 20](#)).

Stress setzen sich auch Deutschlands Versicherer regelmäßig aus. Denn die Unternehmen müssen sich immer wieder bewusstmachen, welche Risiken sie in der Welt eingehen. Die Berichte, in denen Versicherer selber das eigene Risiko und die eigene Solvabilität beurteilen (ORSA), hat die BaFin nun geprüft – und sieht Verbesserungsbedarf ([Seite 22](#)).

Eine interessante Lektüre wünscht Ihnen



Dr. Sabine Reimer



Dr. Sabine Reimer,
Leiterin Kommunikation

27 Jahre

alte Versicherungsnehmer zahlen oft höhere Kfz-Versicherungsprämien als Mittsiebziger. Mehr Informationen zur altersabhängigen Tarifierung auf [Seite 6](#).

In Kürze



Unternehmen & Märkte

Finanzstabilität

Folgen von Corona sind eines der Themen im siebten AFS-Bericht

Neben Risiken im deutschen Bankensektor und bei Lebensversicherern hat sich der Ausschuss für Finanzstabilität (AFS) im vergangenen Berichtsjahr unter anderem mit Risiken im Immobilienmarkt, mit Cyberrisiken sowie mit den Auswirkungen von Stablecoins auf die Finanzstabilität befasst. Ein besonderer Schwerpunkt der Beratungen im AFS lag auf den möglichen Folgen der Corona-Pandemie für die Risikolage im deutschen Finanzsystem. Das geht aus dem siebten Bericht des AFS an den Deutschen Bundestag zur Finanzstabilität in Deutschland vom 7. Juli hervor.

Der Ausschuss für Finanzstabilität ist das zentrale Gremium der makroprudenziellen Überwachung in Deutschland. Er besteht aus jeweils drei Vertretern des Bundesministeriums der Finanzen, der Deutschen Bundesbank und der BaFin. Der BaFin-Exekutivdirektor für den Geschäftsbereich Abwicklung gehört dem Gremium darüber hinaus als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht an. Der AFS tagt einmal pro Quartal. ■

Zahlungskontengesetz

BGH: Unwirksame Entgeltklausel für Basiskonto

Die BaFin begrüßt es, dass der Bundesgerichtshof (BGH) in Bezug auf ein bestimmtes Basiskontenmodell erstmals höchstrichterlich konkretisiert hat, wie die Angemessenheit von Entgelten für Basiskonten zu beurteilen ist. Mit seinem Urteil vom 30. Juni 2020 entschied der BGH: Wenn die kontoführende Bank das Entgelt bemisst und den Mehraufwand, der ihr dadurch entsteht, dass sie die Konten führt, allein auf die Inhaber von Basiskonten umlegt, ist dies unwirksam.

Die durch den BGH zu prüfende Entgeltklausel hielt der Inhaltskontrolle nach § 307 Absatz 3 Satz 1 BGB nicht stand und ist deshalb unwirksam.

Seit Inkrafttreten des Zahlungskontengesetzes (ZKG) im Jahr 2016 haben Vertreter aus Verbraucherschutzorganisationen, Kreditinstituten und der Politik über die gesetzliche Regelung zur Entgeltangemessenheit bei Basiskonten intensiv diskutiert. Grund dafür ist § 41 Absatz 2 ZKG, der den Banken in dieser Frage einigen Spielraum zugesteht.

© Foto: stockphoto.com / malerapaso

Mit der Einführung des ZKG hat jeder Verbraucher, der sich rechtmäßig in der Europäischen Union aufhält, einen Anspruch auf ein Basiskonto. Das ZKG verpflichtet jedes Institut, das Zahlungskonten für Verbraucher führt, Basiskontoverträge anzubieten. Banken dürfen die Eröffnung nur aus den in §§ 35 bis 37 ZKG genannten Gründen ablehnen. Wenn Banken einen Antrag ablehnen, können sich die betroffenen Kunden an die BaFin wenden und ein Verwaltungsverfahren beantragen. Die BaFin kann die Eröffnung eines Basiskontos förmlich anordnen. Zwar prüft sie die Entgeltangemessenheit in diesem Verwaltungsverfahren nicht. Aber sie beobachtet die Entgeltmodelle der Institute im Rahmen ihrer Aufsicht und greift bei Verstößen gegen die Pflicht, angemessene Entgelte zu erheben, ein. Die BaFin handelt dabei im öffentlichen Interesse, um Funktionsmängel abzustellen.

Dies wirkt sich jedoch mittelbar auch auf die Verbraucher aus. In das individuelle Vertragsverhältnis kann die BaFin nicht eingreifen. Die Überprüfung im Einzelfall obliegt den Zivilgerichten. ■

LSI-Sanierungspläne

BaFin ersetzt Excel-Formular „Sanierungsplan nach vereinfachten Anforderungen gemäß § 19 SAG“ durch elektronisches Webformular

Die BaFin hat das Excel-Formular „Sanierungsplan nach vereinfachten Anforderungen gemäß § 19 Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG)“ durch ein moderneres und anwendungsfreundlicheres [Webformular](#) abge-

Aktuelle Informationen zu Corona

Was die BaFin und die Europäischen Aufsichtsbehörden seit Mitte Juni 2020 unternommen haben, um die Folgen der Corona-Pandemie für den Finanzsektor und die Realwirtschaft abzumildern.



Häufige Fragen an die BaFin

Eine aktuelle Übersicht über aufsichtliche und regulatorische Maßnahmen in den Bereichen Bankenaufsicht, Erlaubnispflicht, Versicherungsaufsicht und Wertpapieraufsicht finden Sie unter bafin.de.

Meldungen internationaler Behörden

17.06.2020

ESMA passt Arbeitsprogramm 2020 den Krisenmaßnahmen an

19.06.2020

EBA verlängert Geltungsdauer ihrer Leitlinien zu Moratorien um drei Monate

19.06.2020

BCBS: Banken bekommen Zeit zur Wiederherstellung der Basel-III-Puffer

02.07.2020

FSB: Unternehmen sollen Abhängigkeiten vom Referenzzinssatz LIBOR beseitigen

06.07.2020

ESRB: Quellen des systemischen Risikos sind miteinander verknüpft

06.07.2020

IAIS verfolgt aufsichtliche Ziele weiter

09.07.2020

EIOPA verdeutlicht die aufsichtlichen Erwartungen an Produktaufsicht und Governance

10.07.2020

EBA erläutert Leitlinien zu allgemeinen Zahlungsmoratorien

10.07.2020

EBA: Abwicklungsbehörden sollen auf höhere Abwicklungsfähigkeit hinwirken

10.07.2020

ESMA erläutert Verbot externer Unterstützung von Geldmarktfonds

löst. Das Formular können die Institute direkt auf der Melde- und Veröffentlichungsplattform (MVP) ausfüllen und anschließend auch darüber einreichen. Die den Sanierungsplan ergänzenden Dokumente sind nicht mehr als Anlagen separat hochzuladen. Stattdessen können die Anwender sie direkt in das Webformular importieren und zusammen mit ihm einreichen. Das Webformular bildet fortan den Sanierungsplan der Institute, die einen Sanierungsplan nach vereinfachten Anforderungen erstellen müssen.

Die BaFin hatte das Excel-Formular im Oktober 2019 für bestimmte weniger bedeutende Institute (Less Significant Institutions – LSIs) veröffentlicht (siehe [BaFinJournal Oktober 2019](#)). Als Hilfestellung stellte sie zudem einen [Leitfaden](#) mit Ausfüllhinweisen und Erläuterungen sowie ein [Informationsblatt](#) zum Fachverfahren „Sanierungsplanung nach vereinfachten Anforderungen gemäß § 19 SAG“ zum Download bereit.

Weitere Informationen und Details zu den konkreten Abläufen sind in dem [Fachverfahren Sanierungsplanung](#) beschrieben. ■

Western Union Payment Services Ireland Ltd.

BaFin ordnet Ausstattung der Zentralen Kontaktperson zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung an

Die BaFin hat am 18. Juni 2020 als Gastlandaufseherin gegenüber der Western Union Payment Services Ireland Ltd. zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung angeordnet, dass in Deutschland die erforderliche personelle und finanzielle Ausstattung der Zentralen Kontaktperson nach § 41 Absatz 1 Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz (ZAG) bereitzustellen ist. Die Anordnung ergeht auf der Grundlage des § 51 Absatz 2 Satz 1 Geldwäschegesetz (GwG).

Die Veröffentlichung erfolgt aufgrund von § 57 GwG. ■

[Auf einen Blick](#)

Anstehende Termine

- | | |
|--------------|--|
| 14. November | Anlegertag Düsseldorf |
| 9. Dezember | Fachtagung zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung |

Rückkaufverlaubnis

BaFin verlängert Allgemeinverfügung

Die am 26. Juni 2019 öffentlich bekannt gemachte Allgemeinverfügung zur Erteilung einer Rückkaufverlaubnis ([Gz: AG 2-FR 1900-2019/0001](#)) hat die BaFin am 26. Juni 2020 durch eine erneute Allgemeinverfügung ([Gz: AG 2-FR 1900-2020/0001](#)) um ein halbes Jahr bis einschließlich 28. Dezember 2020 verlängert.

Als Abwicklungsbehörde kann die BaFin Instituten vorab eine allgemeine Erlaubnis erteilen, Kündigungen, Tilgungen bzw. Rückzahlungen oder Rückkäufe von Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten vor deren vertraglicher Fälligkeit vorzunehmen. ■

Altersdiskriminierung

BaFin-Untersuchung: Altersabhängige Tarifierung in Kfz-Versicherung gesetzeskonform

Die BaFin hat überprüft, ob der Eindruck älterer Versicherungsnehmer bzw. Autofahrer stimmt, dass sie im Verhältnis zu anderen Altersgruppen zu Unrecht höhere Prämien zahlen müssen. Die aktuelle, marktweit angelegte Untersuchung der in Deutschland tätigen Kraftfahrtversicherer kommt zu dem Ergebnis, dass die altersabhängige Tarifierung in der Autoversicherung auf anerkannten Prinzipien risikoadäquater Kalkulation beruht und somit § 20 Absatz 2 Satz 2 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) entspricht. Anhaltspunkte für Verstöße gegen diese Vorschrift und damit für eine unzulässige Diskriminierung älterer oder jüngerer Versicherungsnehmer haben sich nicht ergeben.

Im Hinblick auf die Prämiensituation für ältere Fahrer stellte die BaFin fest, dass bei einem signifikanten Anteil der untersuchten Kraftfahrtversicherer selbst ältere Versicherungsnehmer bis unter 79 Jahren eine niedrigere durchschnittliche Prämie zahlen als etwa die 27- bis 41-jährigen Versicherungsnehmer.

Obwohl die BaFin feststellte, dass bei eher gleichbleibendem Schadendurchschnitt die durchschnittliche Schadenhäufigkeit bei älteren Personen steigt und die Versicherer insofern einen entsprechenden Prämienzuschlag kalkulieren dürfen, haben demnach andere Tarifmerkmale – etwa eine höhere Schadenfreiheitsklasse und geringere jährliche Fahrleistung – die Prämienbelastung eines durchschnittlichen Versicherungsnehmers im Alter nicht unerheblich gedämpft.

Seit einigen Jahren ist es gängige Praxis der in Deutschland tätigen Kraftfahrtversicherer, vor allem

Pkw-Tarife nach dem Alter der Versicherungsnehmer, teilweise auch der Fahrer, zu staffeln. So sind etwa in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und in der Fahrzeugvollversicherung für jüngere Fahrer und ältere Versicherungsnehmer Zuschläge vorgesehen. In der Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko) sinken die Prämien mit zunehmendem Alter dagegen im Allgemeinen.

Bei einer altersabhängigen Tarifierung müssen die Versicherungsunternehmen zwingend die Vorgaben des § 20 Absatz 2 Satz 2 AGG beachten, wonach eine unterschiedliche Behandlung aufgrund des Alters nur zulässig ist, wenn diese auf anerkannten Prinzipien risikoadäquater Kalkulation beruht.

Die BaFin beabsichtigt, zu gegebener Zeit die Ergebnisse ihrer Untersuchung in ausführlicherer Form mit einem Beitrag im BaFinJournal darzustellen. ■

Unternehmerische Vorsicht

BaFin veröffentlicht Auslegungsentscheidung zu Anlageentscheidungen von Versicherern

Die BaFin hat am 13. Juli eine Auslegungsentscheidung zum Thema „Anlageentscheidungen im Interesse der Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten und dem Umgang mit Interessenkonflikten im Rahmen des Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht“ veröffentlicht.

Der Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht besagt, dass Versicherer das Interesse der Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten explizit berücksichtigen müssen. Dies gilt nach § 124 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) insbesondere für die Vermögenswerte, die Versicherer halten, um die versicherungstechnischen Rückstellungen zu bedecken.

Versicherte haben – außerhalb der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung – meist keinen Einfluss auf die konkrete Anlagetätigkeit des Unternehmens. Sie müssen sich darauf verlassen können, dass die Anlage von Vermögenswerten im Falle von Interessenkonflikten in ihrem Interesse erfolgt und dass sich ein Versicherungsunternehmen an eine vorab definierte Anlagepolitik hält, die im besten Fall auch noch öffentlich einsehbar ist. Das Unternehmen muss dies durch geeignete Maßnahmen und Prozesse sicherstellen. Hierbei kann das Unternehmen eine eigene Richtlinie zu Interessenkonflikten (Conflict of Interest Policy) erstellen oder entsprechende Maßnahmen in bereits bestehende Prozesse integrieren.

Die Auslegungsentscheidung verdeutlicht, wie die Unternehmen diese gesetzlichen Anforderungen umsetzen können. ■

Funktionelle Invaliditätsversicherung

BaFin konsultiert Rundschreiben

Die BaFin hat den Entwurf eines Rundschreibens zur Funktionellen Invaliditätsversicherung, die Schaden-/Unfallversicherungsunternehmen anbieten, zur Konsultation gestellt.

Das Rundschreiben richtet sich an alle Erst-Versicherungsunternehmen, die in der Sparte Unfallversicherung Produkte der Funktionellen Invaliditätsversicherung anbieten. Es trifft eine Aussage zur Spartenzuordnung und formuliert die Erwartungshaltung der BaFin zur Produktgestaltung und zum Vertrieb von Verträgen. Darüber hinaus gibt die Aufsicht Hinweise zur Kalkulation und zur Bilanzierung. Stellungnahmen nimmt die BaFin bis zum 31. August 2020 entgegen. ■

PKV-Sterbetafeln

Nur geringfügige Veränderung

2020 hat der Verband der privaten Krankenversicherung (PKV-Verband) wie in den Vorjahren eine neue Sterbetafel entwickelt (Sterbetafel PKV-2021).

Die Sterbewahrscheinlichkeiten unterscheiden sich nur sehr gering von den bisher gültigen Werten der Sterbetafel PKV-2020. Die BaFin geht davon aus, dass die Unternehmen die neue Sterbetafel PKV-2021 berücksichtigen, wenn sie ab dem 1. Januar 2021 neue Tarife einführen oder Prämien anpassen – es sei denn, Besonderheiten des Bestandes oder von Teilbeständen erfordern noch vorsichtigere Annahmen. ■

Geldwäscheprävention

Digitale BaFin-Konferenz am 9. Dezember 2020

Am 9. Dezember 2020 findet die dritte Fachtagung zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung als digitale Veranstaltung statt. Die BaFin wird unter anderem über aktuelle Themen informieren.

Nähere Informationen zum digitalen Veranstaltungsformat, zum Programm und zur Teilnahme sowie das Anmeldeformular veröffentlicht die BaFin voraussichtlich ab Mitte September auf ihrer Internetseite unter „Veranstaltungen“. ■

Internationales

EZB-Report zur Kreditvergabe

Banken mit hohem Bestand an notleidenden Kredite agieren vorsichtiger

Die Europäische Zentralbank hat am 10. Juni ihren finalen Bericht über Trends und Risiken in der Kreditvergabe vorgelegt. Demnach unterscheiden sich Banken mit bereits hohen Quoten an notleidenden Krediten (Non-performing Loans – NPLs) in der Kreditvergabe deutlich von Banken mit niedrigen NPL-Quoten – etwa im Bereich der Wohnimmobilien. Insbesondere Banken mit einer bereits hohen NPL-Quote vergeben Kredite hier nur unter den vorsichtigeren Vergabestandards Loan-to-Value (LTV) und Loan-to-Income (LTI).

Laut EZB zeigen die Daten nicht immer einen klaren positiven Zusammenhang zwischen Risiken und Bepreisung. In den höchsten Ausfallklassen vermessen die Autoren etwa eine angemessene und am erwarteten Ausfallrisiko (Expected Loss) orientierte Bepreisung.

Dabei ist es unerheblich, ob die befragten Banken über zugelassene interne Risikomessverfahren für das Ausfallrisiko verfügen oder nicht.

Ein weiteres Ergebnis: Wohnimmobilien- und Konsumentenkredite an Privatpersonen weisen aufgeweichte Kreditvergabestandards bei gleichzeitig sinkenden Margen auf.

Die Neukreditvergabe an gewerbliche Kreditnehmer entwickelt sich in einigen Risikoindikatoren hingegen positiv. Allerdings nehmen die Risiken in Portfoliostrukturen zu und die Margen sinken im Geschäft mit Gewerbetunden ebenfalls.

Für ihren Bericht hat die EZB zwischen Anfang Mai und Juli 2019 bei 95 bedeutenden Instituten (Significant Institutions – SIs) im Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM) quantitative Daten zu Immobilien-, Unternehmens- und Konsumentenkrediten erhoben. Konkret ging es um die Frage, wie sich die Kreditvergabestandards und Kreditcharakteristika zwischen 2016 und 2018 in verschiedenen Ländern und Portfolien entwickelten und inwiefern eine risikoadäquate Bepreisung stattfand.

Die BaFin teilt die Ergebnisse aus dem EZB-Bericht im Wesentlichen. Er untermauert die Erkenntnisse und Trends zu deutschen SIs und weniger bedeutenden Instituten (Less Significant Institutions – LSIs), die BaFin und Deutsche Bundesbank 2019 selbst gewonnen haben (siehe BaFinJournal Oktober 2019). ■

Bankenfusionen und Bankenübernahmen

EZB: Konsultation eines aufsichtlichen Leitfadens zur Konsolidierung von Banken

Die Europäische Zentralbank hat am 1. Juli den Entwurf eines aufsichtlichen Leitfadens zu Konsolidierungen im Bankensektor zur Konsultation gestellt. Der Leitfaden erläutert die Prinzipien, nach denen der Einheitliche Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM) Konsolidierungsprojekte beurteilt. Darunter fallen prinzipiell alle Formen von Zusammenschlüssen, vor allem aber Bankenfusionen und -übernahmen.

Der Leitfaden formuliert dabei keine neuen Anforderungen, sondern sein vorrangiges Ziel besteht darin, Transparenz über bestehende Prinzipien und über die Aufsichtspraxis im SSM zu schaffen. Er verdeutlicht, dass die Bankenaufsicht im SSM Zusammenschlüsse weder verhindern noch herbeiführen möchte. Denn zentraler Ansatzpunkt sind die Chancen und Risiken des Einzelfalls, die die Beteiligten zum Beispiel im Hinblick auf das Geschäftsmodell, die Governance und die Umsetzungsplanung sorgfältig abwägen müssen. Außerdem legt der Leitfaden die konkreten Prüfpunkte der Aufsicht dar. Aufsichtsbehörden sind beispielsweise dafür zuständig, eine qualifizierte Beteiligung zu prüfen und interne Modelle zu genehmigen.

Kommentare zum Leitfaden nimmt die EZB bis zum 1. Oktober 2020 entgegen. ■

Ausfalldefinition

EZB veröffentlicht Leitlinie für Aufsichtsbehörden von LSIs

Die Europäische Zentralbank hat am 8. Juli eine Leitlinie zur Festlegung der Erheblichkeitsschwelle für weniger bedeutende Institute (Less Significant Institutions – LSIs) veröffentlicht, die direkt von nationalen Aufsichtsbehörden wie der BaFin beaufsichtigt werden.

Die Erheblichkeitsschwelle konkretisiert, ab welcher Höhe überfällige Verbindlichkeiten eines Schuldners gegenüber einem Institut als wesentlich im Sinne der Ausfalldefinition nach Artikel 178 Absatz 1b der europäischen Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR) einzustufen sind.

Die neue Leitlinie legt fest, wie nationale Aufsichtsbehörden ihren diesbezüglichen Ermessensspielraum ausüben sollten. Denn gemäß der europäischen Eigenmittelverordnung sind sie dazu verpflichtet, diesen Schwellenwert festzulegen.

Der Schwellenwert der Leitlinie für LSIs wurde an den Schwellenwert angeglichen, der in der Verordnung der EZB für bedeutende Institute (Significant Institutions – SIs) festgelegt ist und nach § 16 der Solvabilitätsverordnung spätestens ab 31. Dezember 2020 auch von deutschen LSIs anzuwenden ist. Diese Angleichung zwischen LSIs und SIs trägt dazu bei, dass die Aufsichtsbehörden der SSM-Mitgliedstaaten die Bestimmungen der CRR einheitlich anwenden. ■

Systemrelevante Banken

FSB stellt Bericht über Too-Big-to-Fail-Reformen zur Konsultation

Der Finanzstabilitätsrat FSB hat am 26. Juni einen Bericht über die 2008 angestoßenen Too-Big-to-Fail-Reformen (TBTF-Reformen) systemrelevanter Banken veröffentlicht. Dieser steht bis 30. September zur Konsultation.

Nach FSB-Einschätzung sind systemrelevante Banken nun besser kapitalisiert und haben erhebliche verlustabsorbierende Kapazitäten aufgebaut. Ihre Kapitalquoten hätten sich seit 2011 verdoppelt. Viele FSB-Mitgliedsstaaten hätten zudem umfassende Bankenabwicklungsregelungen eingeführt und eine Abwicklungsplanung aufgesetzt. Die Abwicklung von Banken sei aber ein komplexer Prozess, und einige Hindernisse für die Abwicklung blieben bestehen.

Lücken sieht das FSB auch noch im Berichtswesen, obwohl Aufsichtsbehörden, Unternehmen und Märkte über weitaus bessere Informationen verfügten als vor den TBTF-Reformen. ■

Einlagensicherungssysteme

EBA: Widerstandsfähigkeit ist angemessen

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat am 17. Juni eine Vergleichsstudie (Peer-Review) über Stresstests und die Widerstandsfähigkeit von Einlagensicherungssystemen (Deposit Guarantee Schemes – DGS) veröffentlicht. Darin stellt sie fest, dass die Stresstests in der Europäischen Union zu einem etablierten Instrument geworden sind, um Einlagensicherungssysteme auf Krisensituationen vorzubereiten.

Indem sie ein Leitlinien-gestütztes Benotungssystem verwendet, gelangt die EBA zu der Beurteilung, dass die Gesamtwidestandsfähigkeit der Einlagensicherungssysteme in der gesamten EU als „B – angemessen“ zu betrachten ist. Das ist das zweitbeste zu vergebende Ergebnis. Vor dem Hintergrund eines Auszahlungsfalls durch die Covid-19-Pandemie befürwortet die EBA besondere Tests, die es den DGS ermöglichen würden, Szenarien mit schwerwiegenden Problemen der Geschäftskontinuität – etwa Pandemien, Stromausfälle oder erhebliche Betriebsstörungen – zu bewerten.

Für ihre Vergleichsstudie wertete die EBA 135 DGS-Stresstests von 32 Einlagensicherungssystemen aus 27 Mitgliedstaaten aus. Der Bericht vermittelt auch einen Einblick, wozu die DGS ihre Tests nutzen. Bei den vier zur Bewertung der Widerstandsfähigkeit herangezogenen Prioritätstests ging es allen Einlagensicherungssystemen darum, ihre operativen Fähigkeiten zur Entschädigung von Kunden zu überprüfen. Zudem führten sie Single-Customer-View-Dateitests (SCV) durch, um die Qualität der von Kreditinstituten übermittelten Informationen zu bewerten, die erforderlich sind, um eine Entschädigung vorzubereiten. ■

EU-Pass

EBA veröffentlicht überarbeitete technische Standards für Kreditinstitute

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat die technischen Standards für EU-Pass-Notifikationen von Kreditinstituten nach Artikel 35, 36 und 39 der europäischen Eigenmittelrichtlinie (Capital Requirements Directive IV – CRD IV) überarbeitet und am 18. Juni veröffentlicht. Die Standards legen fest, welche Informationen Kreditinstitute ihrer Aufsichtsbehörde mitteilen müssen, wenn sie beabsichtigen, in einem anderen Land des Europäischen Wirtschaftsraums eine Zweigstelle zu eröffnen oder grenzüberschreitend tätig zu werden.

Insgesamt verbessern die neuen Standards die Informationslage bei den jeweiligen Heimatland-Aufsehern, die über die Weiterleitung von Passport-Notifikationen an die Aufsichtsbehörde des Ziellandes entscheiden müssen.

Neben kleineren redaktionellen Eingriffen geht es im Wesentlichen um drei Punkte. Anders als bisher ist nun das Datum der Aufnahme der Geschäfte für alle Tätigkeiten des Instituts und nicht nur das der Kernaktivitäten anzugeben. Zweitens hat die EBA die Angaben zum Finanzplan einer geplanten Zweigstelle konkretisiert. Drittens erweiterte die Behörde die Angaben, die ein In-

stitut gegenüber seiner Heimatland-Aufsicht machen muss, wenn es die Zweigstelle schließt.

Auch die entsprechenden Formulare und Templates hat die EBA angepasst. Sobald die technischen Standards im Amtsblatt der EU veröffentlicht sind, wird die BaFin diese auf ihrer Internetseite verfügbar machen. ■

FX-Positionen

EBA veröffentlicht Richtlinien zum Umgang mit strukturellen Fremdwährungspositionen

Die Europäische Bankenaufsicht EBA hat am 1. Juli ihre finalen Richtlinien zum Umgang mit strukturellen Fremdwährungspositionen (FX-Positionen) veröffentlicht. Sie konkretisieren die in der europäischen Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR) nur allgemein formulierten Anforderungen, wie die Institute

„strukturelle FX-Positionen“ behandeln müssen. Darüber hinaus empfiehlt die EBA den Aufsichtsbehörden bestimmte Kriterien, auf die sie achten sollen, wenn sie Anträge nach Artikel 352 Absatz 2 CRR bearbeiten und bescheiden.

Strukturelle Fremdwährungspositionen nach Artikel 352 Absatz 2 CRR sind bestimmte Positionen, die ein Fremdwährungsrisiko (FX-Risiko) beinhalten. Grundsätzlich müssen Institute FX-Positionen also berücksichtigen, wenn sie ihre Eigenkapitalanforderungen berechnen. Ein Institut kann sie allerdings von der Berechnung der gesamten Netto-Fremdwährungsposition ausschließen, wenn sie „Schwankungen der Eigenkapitalquoten auf Grund von Wechselkursänderungen“ minimieren können und weiteren Anforderungen genügen. Für diese Positionen wäre dann keine Eigenmittelanforderung für das FX-Risiko zu bilden. Die BaFin muss dem zustimmen. Die Inanspruchnahme der Regelung stellt für das antragstellende Institut eine Eigenmittelentlastung dar.

Hinweis

Internationale Konsultationen

EBA Technische Regulierungsstandards für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (bis 31. August 2020)

EBA Technische Regulierungsstandards zur Bestimmung der Kapitalanforderungen für Marktpreisrisiken bei nicht-modellierbaren Risikofaktoren gemäß CRR II (bis 4. September 2020)

EBA Technische Regulierungsstandards zu Kriterien zur Ermittlung bestimmter Kategorien von Mitarbeitern (Risk-Taker) in Wertpapierfirmen (bis 4. September 2020)

EBA Technische Regulierungsstandards über Instrumente, die für Zwecke der variablen Vergütung zur Einschätzung der Bonität von Wertpapierfirmen herangezogen werden können (bis 4. September 2020)

EBA Technische Durchführungsstandards zu Berichts- und Offenlegungspflichten für Wertpapierfirmen gemäß Verordnung (EU) 2019/2033 (bis 4. September 2020)

EBA Technische Regulierungsstandards zu den neuen Aufsichtsregelungen für Wertpapierfirmen (bis 4. September 2020)

EIOPA Diskussionspapier zu neuen Geschäftsmodellen durch Digitalisierung (bis 7. September 2020)

ESMA Leitlinien für die Berechnung von Positionen im Rahmen der SFTR (bis 15. September 2020)

EBA Diskussionspapier zu den mit der BRRD eingeführten aufsichtlichen Frühinterventionsmaßnahmen, die neben den Maßnahmen nach CRD stehen (bis 25. September 2020)

EU-KOM Folgenabschätzung (bis 26. August 2020) und Fragebogen (bis 21. Oktober 2020) zum Solvency-II-Review

IOSCO Leitfaden zum Einsatz von künstlicher Intelligenz und Machine Learning durch Wertpapierfirmen und Asset-Manager (bis 26. Oktober 2020)

Die BaFin hat den Richtlinien zugestimmt. Sie begrüßt insbesondere, dass die EBA und ihre Mitgliedsstaaten mit den Richtlinien nun ein harmonisiertes Vorgehen im aufsichtlichen Umgang mit strukturellen Fremdwährungspositionen erreichen. Die Richtlinien sind ab dem 1. Januar 2022 anzuwenden. ■

NPL-Verbriefungen

BCBS schlägt in Konsultation umsichtige Behandlung vor

Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht BCBS hat am 23. Juni vorgeschlagen, Verbriefungen notleidender Kredite (Non-performing Loan Securitisations – NPL-Verbriefungen) gesondert zu behandeln und im Verbriefungsrahmenwerk (Securitisation Framework) ein Risikogewicht von 100 Prozent für höchstrangige Tranchen bestimmte Anforderungen erfüllender NPL-Verbriefungen festzulegen. Er stellt den Vorschlag bis 23. August 2020 zur Konsultation.

Damit will der BCBS insbesondere eine unangemessen hohe Kapitalanforderung bestimmter höchstrangiger Tranchen von NPL-Verbriefungen vermeiden.

Die geltenden Eigenkapitalanforderungen für Verbriefungen von nicht notleidenden Vermögenswerten (Performing Assets) betrifft die technische Änderung nicht. Die BaFin unterstützt den Vorschlag. ■

Basel III

18. Fortschrittsbericht konstatiert weitere Fortschritte

Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht BCBS hat seinen 18. halbjährlichen Fortschrittsbericht zur Implementierung des Baseler Rahmenwerks veröffentlicht. Stichtag war Ende Mai 2020. Der Bericht hebt hervor, dass Mitglieds-Jurisdiktionen, die einige der vereinbarten Regeln bisher nicht fristgerecht in Kraft setzen konnten, Fortschritte erzielt haben. Auch haben einige Mitglieds-Jurisdiktionen bereits Regeln implementiert, die sie eigentlich erst in der Zukunft umsetzen müssen. Das BCBS-Kontrollgremium erwartet weiterhin, dass die Mitgliedsländer das Baseler Rahmenwerk vollständig, zeitnah und konsistent umsetzen.

In Deutschland und anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union richtet sich die Umsetzung nach der europäischen Rechtssetzung. Gleichwohl bedürfen einige der europäischen Regeln einer zusätzlichen

nationalen Implementierung. Diese zusätzlichen Implementierungsschritte werden im jeweiligen länderspezifischen Abschnitt ausgewiesen. Deutschland liegt hier überwiegend im grünen Bereich.

Der Bericht enthält auch Aussagen zum Ende 2017 beschlossenen Basel-III-Finalisierungspaket (siehe BaFinJournal Dezember 2017) sowie den überarbeiteten Mindesteigenmittelanforderungen für das Marktrisiko (siehe BaFinJournal Februar 2019). Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie sollen die Mitgliedsländer dieses Paket ab 1. Januar 2023 – statt schon ab 1. Januar 2022 – sukzessive implementieren und anwenden (siehe BaFinJournal April 2020). ■

Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

BCBS-Leitlinien vereinfachen Zusammenarbeit von Behörden

Die BaFin begrüßt die überarbeitete Richtlinie zum Management von Risiken im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorfinanzierung, die der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht BCBS am 2. Juli veröffentlicht hat. Mit zusätzlichen Leitlinien stärkt der BCBS den Informationsaustausch und andere Formen der Zusammenarbeit zwischen prudenziellen Aufsichtsbehörden und Geldwäsche-Aufsichtsbehörden von Banken wirksam. Diese Leitlinien finden sich künftig direkt in der Richtlinie.

Die Grundsätze und Empfehlungen beziehen sich auf Informationen, deren Austausch und die Zusammenarbeit in Bezug auf Erlaubnisverfahren, laufende Aufsicht und aufsichtliche Maßnahmen. Zudem nennt die Richtlinie mögliche Mechanismen, die eine Zusammenarbeit zwischen prudenziellen Aufsichtsbehörden und Geldwäsche-Aufsichtsbehörden von Banken erleichtern sollen.

Mit der aktuellen Fassung vermeidet der BCBS übermäßige, detaillierte und einheitliche Vorgaben, so dass die Adressaten ihren jeweiligen nationalen Gegebenheiten hinreichend Rechnung tragen können. ■

Klimarisiken

NGFS veröffentlicht Referenzszenarien und Handbuch zur Szenarioanalyse

Das Network for Greening the Financial System (NGFS) hat am 24. Juni ein Set an Referenzszenarien sowie ein Handbuch zur Szenarioanalyse [veröffentlicht](#).

Die Klimaszenarien erforschen den Einfluss des Klimawandels und der Klimapolitik mit dem Ziel, primär einen gemeinsamen Referenzrahmen unter Zentralbanken und Aufsichtsbehörden zu schaffen. Die Szenarien können jedoch auch für Finanzinstitutionen und Unternehmen von Nutzen sein. Ihnen stellt das NGFS erstmalig ein harmonisiertes Set an Klimaszenarien zur Verfügung, die in einer öffentlich zugänglichen Datenbank abrufbar sind. Die Szenarien schließen neben physischen Risiken auch transitorische Risiken ein, die daraus resultieren, dass Staaten ihre Wirtschaftssysteme auf Nachhaltigkeit umstellen.

Das dazugehörige Handbuch gibt praktische Empfehlungen, wie die Szenarioanalyse verwendet werden kann, um Klimarisiken für die Wirtschaft und das Finanzsystem beurteilen zu können.

Die BaFin nimmt die aus dem Klimawandel resultierenden Risiken sehr ernst und hat auch ein Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken veröffentlicht (siehe [BaFinJournal Januar 2020](#)). Sie hält insbesondere die von ihr beaufsichtigten Unternehmen dazu an, diese Risiken noch stärker in den Fokus zu nehmen. ■

Äquivalenz

IOSCO stärkt Aufsichtskooperationen zwischen Ziel- und Heimatländern

Die Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden IOSCO hat am 26. Juni einen [Bericht](#) mit bewährten Verfahren (Good Practices) für Äquivalenzentscheidungen veröffentlicht. Das Papier enthält Prozessbeschreibungen zu elf bewährten Verfahren, die

[Auf einen Blick](#)

Wichtige Termine bis Ende August 2020

28. Juli BCBS, Telefonkonferenz

IOSCO-Mitglieder wie die BaFin nutzen können, wenn sie Äquivalenzentscheidungen treffen.

Wenn ein Finanzmarktteilnehmer ein Geschäft in einer anderen Jurisdiktion (Zielland) betreibt, dann gelten grundsätzlich lokale Gesetze und Pflichten dieses Ziellands für den Kundenkontakt vor Ort. Mit einer Äquivalenzentscheidung erlaubt die zuständige Behörde im Zielland, dass der Finanzmarktteilnehmer aus einem Drittstaat im Zielland unter erleichterten Voraussetzungen tätig sein kann. Dafür muss das Unternehmen bestimmte Bedingungen erfüllen.

Unternehmen, die von Äquivalenz profitieren wollen, müssen in ihrem Heimatland strengen Standards und einer hohen Aufsichtsqualität unterworfen sein. Um dies sicherzustellen, tauschen sich die Aufsichtsbehörden aus dem Ziel- und Heimatland intensiv aus.

Die BaFin unterstützt es, dass IOSCO sich bemüht, den Austausch zwischen Aufsichtsbehörden zu verbessern und schädliche Marktfragmentierung zu reduzieren. ■

Zahlungsausfall

CPMI und IOSCO wollen Auktionspraktiken und -verfahren noch weiter verbessern

Der Ausschuss für Zahlungsverkehr und Marktinfrastrukturen CPMI und die Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden IOSCO haben am 25. Juni ihren [Bericht](#) zu Auktionspraktiken und -verfahren im Rahmen des Default-Management-Prozesses (DMP) bei zentralen Gegenparteien (Central Counterparties – CCPs) veröffentlicht.

Für die Widerstandsfähigkeit einer CCP ist es von entscheidender Bedeutung, den Zahlungsausfall (Default) ihrer Teilnehmer wirksam zu managen. Eine Auktion bietet einer CCP hierbei eine Möglichkeit, die Positionen eines ausfallenden Teilnehmers auf einen oder mehrere nicht ausfallende Teilnehmer zu übertragen und so die CCP glattzustellen.

Der Bericht baut auf einem [Diskussionspapier](#) über den Auktionsprozess bei CCPs aus dem Juni 2019 auf. Die Rückmeldungen auf dieses Diskussionspapier und der aktuelle Bericht zeigen, dass in der Branche im Zusammenhang mit Auktionen ein breiter Konsens besteht. Bei einer Reihe von Fragen sind jedoch weitere Arbeiten erforderlich, um noch wirksamere Auktionspraktiken und -verfahren sicherzustellen. Das betrifft etwa die Kommunikation zwischen den Beteiligten und die Governance der CCPs.

CPMI und IOSCO wollen die Auktionspraktiken und Auktionsverfahren weiter verbessern. Sie beabsichtigen

hierzu, in den nächsten 24 Monaten mit der Industrie zusammenzuarbeiten, um auf dieser Basis möglicherweise Leitlinien zu entwickeln. ■

CCP-Stresstest

Dritter ESMA-Stresstest: Ausfall der zwei größten Clearing-Mitglieder verkraftbar

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA hat am 13. Juli 2020 die Ergebnisse ihres dritten EU-weiten Stresstests von 16 zentralen Gegenparteien (Central Counterparties – CCPs) veröffentlicht – darunter auch die Eurex Clearing AG und European Commodity Clearing AG aus Deutschland. Die ESMA kommt zu dem Schluss, dass die europäischen CCPs auch bei extremen Marktbewegungen den Kredit- und Liquiditätsrisiken standhalten könnten, die aus einem Ausfall der zwei größten Clearing-Mitglieder erwachsen. Dabei legte ESMA vergleichbar extreme Marktbewegungen zugrunde, wie sie im März 2020 in den verschiedenen Assetklassen aufgrund der COVID-19-Pandemie zu beobachten waren. ESMA identifizierte zudem große konzentrierte Positionen als signifikante Risikoquelle für CCPs.

Rechtsgrundlage ist die europäische Marktinfrastrukturverordnung (European Market Infrastructure Regulation – EMIR), nach der die ESMA jährlich einen CCP-Stresstest durchführen muss. Ziel ist es zu prüfen, ob die europäischen CCPs ausreichend vorfinanzierte Sicherheiten und Liquidität vorhalten, um einen Ausfall der wichtigsten Clearing-Mitglieder bei gleichzeitigen Preisschocks aufzufangen. Erstmals wurden in diesem Jahr auch Konzentrationsrisiken untersucht. ■

Stresstests von Versicherungen

EIOPA stellt innovative Konzepte für den Versicherungssektor zur Diskussion

Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA hat am 24. Juni ein Konsultationspapier zu möglichen Themen künftiger europaweiter Stresstests für den Versicherungssektor veröffentlicht. Darin stellt sie innovative Ansätze für Stresstests zu Klima- und Liquiditätsrisiken sowie für Mehrperiodenstresstests vor.

Mit der Veröffentlichung gibt EIOPA sowohl nationalen Aufsichtsbehörden als auch der gesamten Versicherungsbranche bis zum 2. Oktober die Möglichkeit zur Stellungnahme. Um möglichst konstruktive Rückmeldungen zu erhalten, enthält das Diskussionspapier explizite Fragen zu den einzelnen Themengebieten.

Bereits im vergangenen Jahr hatte EIOPA über grundlegende methodische Prinzipien künftiger EIOPA-Stresstests mit der Branche diskutiert (siehe BaFinJournal August 2019). ■

Dänische Versicherungsaufsicht

Gefion Insurance A/S verliert Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb

Die dänische Versicherungsaufsicht Finanstilsynet (Danish Financial Supervisory Authority) hat der BaFin mitgeteilt, dass sie dem Versicherungsunternehmen Gefion Insurance A/S die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb entzogen hat.

Das dänische Versicherungsunternehmen Gefion Insurance A/S war auch in Deutschland zum Geschäftsbetrieb im Dienstleistungsverkehr berechtigt.

Aufgrund des Sitzlandprinzips obliegt die Finanzaufsicht über den Versicherer aber nicht der BaFin, sondern der dänischen Versicherungsaufsicht. Die BaFin steht mit der Finanstilsynet sowie mit der europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA in engem Kontakt.

Verbraucher können sich mit Fragen unmittelbar an die dänische Aufsicht wenden. Sie informiert die Verbraucher ebenfalls über ihre Internetseite. Auch die BaFin steht als Ansprechpartner zur Verfügung.

Informationen für Verbraucher:

Finanstilsynet

Århusgade 110

2100 Kopenhagen

Dänemark

Website: www.dfsa.dk

Verbrauchertelefon der BaFin:

0800 2 100 500 ■

Verbraucher

Einstellung unerlaubter Geschäfte

Capital Letter GmbH: BaFin ordnet Einstellung des Eigenhandels an

Die BaFin hat mit Bescheid vom 30. April 2020, zugestellt durch öffentliche Zustellung am 1. Juli 2020 gegenüber der Capital Letter GmbH, München, die sofortige Einstellung des Eigenhandels angeordnet.

Das Unternehmen bietet deutschen Kunden auf den von ihm betriebenen Handelsplattformen www.stsroyal.com, www.gfxroyal.com und www.brightfinance.co finanzielle Differenzkontrakte (Contracts for Difference – CFD) an, die auf Grundwerte wie Forex, Indizes und Rohstoffe laufen. ■

Abwicklung unerlaubter Geschäfte

Rasterdesch GmbH: BaFin ordnet Einstellung und Abwicklung des Finanztransfersgeschäfts an

Die BaFin hat mit Bescheid vom 8. Mai 2020 gegenüber der Rasterdesch GmbH, Augsburg, angeordnet, das von ihr unerlaubt betriebene Finanztransfersgeschäft sofort einzustellen und unverzüglich abzuwickeln.

Hinweis

Hinweisgeberstelle der BaFin

Die BaFin nimmt ihre Aufgaben und Befugnisse gemäß § 4 Absatz 4 Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAG) nur im öffentlichen Interesse wahr. Aufgrund der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht kann sie Dritte nicht über den Verlauf und das Ergebnis eines Verwaltungsverfahrens unterrichten.

Sie können die BaFin aber bei ihrer Arbeit unterstützen. Wenn Sie konkrete Hinweise zu den hier genannten Anbietern haben, beispielsweise Muster der Vertragsunterlagen, E-Mail-Adressen, Ruf- und Faxnummern der Kommunikationspartner oder die Kontoverbindung des Anbieters, dann wenden Sie sich an unsere [Hinweisgeberstelle](#).

Die Rasterdesch GmbH nimmt auf ihrem Geschäftskonto Gelder von Privatpersonen entgegen und leitet sie auf diverse europäische Konten verschiedener im Ausland ansässiger Gesellschaften weiter. ■

Rolf Brombacher, Schramberg: BaFin ordnet Einstellung und Abwicklung des Einlagengeschäfts an

Die BaFin hat Herrn Rolf Brombacher, Schramberg, mit Bescheid vom 22. Juni 2020 aufgegeben, das Einlagengeschäft sofort einzustellen und unverzüglich abzuwickeln.

Herr Brombacher nahm Gelder mit dem mündlich abgegebenen Versprechen der unbedingten Rückzahlung und der Verzinsung entgegen. Damit betreibt er das Einlagengeschäft ohne die erforderliche Erlaubnis der BaFin. Er ist verpflichtet, die bislang angenommenen Gelder per Überweisung vollständig an die Geldgeber zurückzahlen. ■

Perontis GmbH i.Gr.: BaFin ordnet Einstellung und Abwicklung des Finanztransfersgeschäfts an

Die BaFin hat mit Bescheid vom 8. Juni 2020, zugestellt durch öffentliche Zustellung am 1. Juli 2020 gegenüber der Perontis GmbH i.Gr., Anschrift unbekannt, angeordnet, das von ihr unerlaubt betriebene Finanztransfersgeschäft sofort einzustellen und unverzüglich abzuwickeln.

Die Perontis GmbH i.Gr. nimmt auf ihrem Geschäftskonto Gelder von Privatpersonen entgegen und leitet sie auf diverse europäische Konten verschiedener im Ausland ansässiger Gesellschaften weiter. ■

Trustsecure GmbH: BaFin ordnet Einstellung und Abwicklung des Finanztransfersgeschäfts an

Die BaFin hat mit Bescheid vom 28. Mai 2020 gegenüber der Trustsecure GmbH angeordnet, das von ihr unerlaubt betriebene Finanztransfersgeschäft sofort einzustellen und abzuwickeln.

Die Trustsecure GmbH nimmt auf ihren Geschäftskonten Gelder von Privatpersonen entgegen und leitet sie auf diverse ausländische Konten verschiedener Gesellschaften weiter, die überwiegend im Ausland ansässig sind. Auf diese Weise zahlen unter anderem Kun-

den der nicht lizenzierten Internethandelsplattformen www.fdmtradeonline.com und www.tradesprime.com Gelder ein, damit diese ihrem intern bei der Handelsplattform geführten Handelskonto gutgeschrieben werden. ■

Kein Verkaufsprospekt

Hartmann & Benz GmbH bietet zwei Vermögensanlagen ohne Verkaufsprospekt an

Die BaFin hat Anhaltspunkte dafür, dass die Hartmann & Benz GmbH in Deutschland zwei Vermögensanlagen in Form von „sonstigen Anlagen, die eine Verzinsung und Rückzahlung oder einen vermögenswerten Barausgleich im Austausch für die zeitweise Überlassung von Geld gewähren oder in Aussicht stellen“ nach § 1 Absatz 2 Nr. 7 Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) im Internet öffentlich anbietet. Es handelt sich unter <https://easygold24.com/> um das „Hartmann & Benz – Goldkonto in der Option „Bonusgold“ nach Ablauf von zwölf vollständigen Monaten“ sowie um das „Hartmann & Benz – Goldkonto in der Option „Bonusgold“ nach Ablauf von sechsendreißig vollständigen Monaten“.

Entgegen § 6 VermAnlG wurde hierfür jeweils kein Verkaufsprospekt veröffentlicht.

In Deutschland dürfen Vermögensanlagen im Grundsatz nicht ohne die Veröffentlichung eines von der BaFin zuvor gebilligten Verkaufsprospekts öffentlich angeboten werden. Im Rahmen einer solchen Billigung prüft die BaFin, ob der Verkaufsprospekt die gesetzlich geforderten Mindestangaben enthält und ob der Prospektinhalt verständlich und kohärent (widerspruchsfrei) ist. Sie prüft die Prospektangaben jedoch nicht auf inhaltliche Richtigkeit. Ebenso erfolgt weder eine Überprüfung der Seriosität des Emittenten noch eine Kontrolle des Produkts. Hierauf müssen Emittenten von Vermögensanlagen in ihren Verkaufsprospekten ausdrücklich hinweisen. Die Emittenten haften für die Richtigkeit der im Verkaufsprospekt getätigten Angaben. ■

Angebot von Aktien der Infineon Technologies AG ohne Prospekt

Die BaFin hat einen hinreichend begründeten Verdacht, dass in Deutschland Aktien der Infineon Technologies AG öffentlich von einer unbekanntem Quelle angeboten werden, ohne dass ein gebilligter Prospekt veröffentlicht wurde.

Das öffentliche Angebot von Wertpapieren ohne einen gebilligten Prospekt stellt regelmäßig einen Ver-

stoß gegen die Prospektspflicht nach Artikel 3 Absatz 1 der EU-Prospektverordnung dar.

Entgegen Artikel 3 Absatz 1 der EU-Prospektverordnung wurde für das öffentliche Angebot von Aktien der Infineon Technologies AG kein Prospekt veröffentlicht. Anhaltspunkte für eine Ausnahme von der Prospektspflicht sind nicht ersichtlich. ■

Hinweis

Prospekte

In Deutschland dürfen Wertpapiere im Grundsatz – das heißt vorbehaltlich einer Prospektausnahme – nicht ohne die Veröffentlichung eines von der BaFin zuvor gebilligten Prospekts öffentlich angeboten werden. Im Rahmen einer solchen Billigung prüft die BaFin, ob der Prospekt die gesetzlich geforderten Mindestangaben enthält und ob sein Inhalt verständlich und kohärent (widerspruchsfrei) ist. Sie prüft die Prospektangaben jedoch nicht auf inhaltliche Richtigkeit. Ebenso erfolgt weder eine Überprüfung der Seriosität des Emittenten noch eine Kontrolle des Produkts.

Bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben im Wertpapierprospekt (WpPG) kann eine Haftung der Prospektverantwortlichen gemäß §§ 9 bzw. 10 WpPG bestehen. Gleiches gilt nach § 14 WpPG für Anbieter und Emittenten von Wertpapieren, wenn pflichtwidrig kein Prospekt veröffentlicht wurde.

Ein Verstoß gegen die Prospektspflicht stellt nach § 24 Absatz 3 Nr. 1 WpPG eine Ordnungswidrigkeit dar und kann gemäß § 24 Absatz 6 WpPG mit Geldbuße von bis zu 5 Millionen Euro bzw. 3 Prozent des Gesamtumsatzes des letzten Geschäftsjahres geahndet werden. Auch können Geldbußen bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils verhängt werden.

Untersagung

**Yield Enterprise Currency Software OÜ/
www.proufx.com: BaFin untersagt das
unerlaubt betriebene Einlagengeschäft und
ordnet die Abwicklung an**

Die BaFin hat mit Bescheid vom 22. Mai 2020 der Gesellschaft Yield Enterprise Currency Software OÜ das Einlagengeschäft untersagt und dessen unverzügliche Abwicklung angeordnet.

Die Gesellschaft Yield Enterprise Currency Software OÜ ist Betreiberin der Handelsplattform www.proufx.com – unter anderem für Devisen und Aktien. In diesem Zusammenhang nimmt das Unternehmen fremde Gelder als Einlagen oder andere unbedingt rückzahlbare Gelder des Publikums an.

Damit betreibt die Yield Enterprise Currency Software OÜ das Einlagengeschäft, ohne über die dafür erforderliche Erlaubnis der BaFin zu verfügen. ■

**Soleil Rouge Inc./Plattform grandefex.com:
BaFin untersagt das unerlaubt betriebene
Einlagengeschäft und ordnet die Abwicklung an**

Die BaFin hat mit Bescheid vom 22. Juni 2020 der Gesellschaft Soleil Rouge Inc., Roseau, Dominica, das Einlagengeschäft untersagt und dessen unverzügliche Abwicklung angeordnet.

Die Gesellschaft Soleil Rouge Inc. ist Betreiberin der Handelsplattform www.grandefex.com für Devisen. In diesem Zusammenhang nimmt das Unternehmen fremde Gelder als Einlagen oder andere unbedingt rückzahlbare Gelder des Publikums an.

Damit betreibt die Soleil Rouge Inc. das Einlagengeschäft, ohne über die dafür erforderliche Erlaubnis der BaFin zu verfügen. ■

**Paraiba World und Paraiba Deluxe:
BaFin untersagt Anlageverwaltung**

Die BaFin hat mit Bescheiden vom 21. April 2020 gegenüber Paraiba World Ltd. und NeoMoc Global Ltd., Hong Kong, die sofortige Einstellung der unerlaubt betriebenen Anlageverwaltung angeordnet.

Über die Internetseiten www.paraiba.world und www.paraiba-deluxe.com bieten die beiden Unternehmen „Cycles“, „Firstline“ und „Downline“ unter anderem als fertige „Portfolien“ an. Sie geben vor, ihre Anleger an der Wertentwicklung dieser Produkte mithilfe von Arbi-

tragegeschäften, des Devisenhandels und des Handels mit Kryptowerten zu beteiligen. Es ist keine konkrete Anlagestrategie erkennbar. Die Anleger treffen selbst keine Entscheidung, in welche konkreten Finanzinstrumente ihr Geld investiert werden soll.

Damit erbringen Paraiba World Ltd. und NeoMoc Global Ltd. gewerbsmäßig die Anlageverwaltung nach § 1 Absatz 1a Satz 1 Nr. 11 Kreditwesengesetz (KWG). Über die nach § 32 Absatz 1 KWG erforderliche Erlaubnis der BaFin verfügen sie jedoch nicht. Sie handeln daher unerlaubt. ■

**Equalizer LTD/Capital GMA/
www.capitalgmafx.com: BaFin untersagt
unerlaubt erbrachten Eigenhandel**

Die BaFin hat gegenüber der Equalizer LTD, Burgas, Bulgarien, mit Bescheid vom 22. Mai 2020 die sofortige Einstellung des grenzüberschreitenden Eigenhandels angeordnet.

Das Unternehmen bietet deutschen Kunden auf der von ihr betriebenen Handelsplattform unter www.capitalgmafx.com finanzielle Differenzkontrakte (Contracts for Difference – CFD) an.

Damit betreibt das Unternehmen gewerbsmäßig den Eigenhandel nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 4 lit. c Kreditwesengesetz (KWG), ohne über die nach § 32 Absatz 1 KWG erforderliche Erlaubnis der BaFin zu verfügen. Es handelt daher unerlaubt.

Die Gesellschaft behauptet zudem, von der BaFin beaufsichtigt zu sein. Dies trifft nicht zu. ■

**Plattform 31fx/JRV Euro Market Ltd und JRV
Market Ltd: BaFin untersagt den unerlaubt
erbrachten Eigenhandel**

Die BaFin hat mit Bescheiden vom 26. Juni 2020 gegenüber der JRV Euro Market Ltd und JRV Market Ltd aus London, Großbritannien, die sofortige Einstellung des unerlaubt betriebenen Eigenhandels angeordnet.

Die Unternehmen schließen über ihre Plattformen wie www.31fx.com und www.31fx.co mit deutschen Kunden finanzielle Differenzkontrakte (Contracts for Difference – CFD), die auf Währungen, Edelmetalle und Termingeschäfte laufen.

Damit betreiben die Unternehmen gewerbsmäßig den Eigenhandel nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 4 lit. c Kreditwesengesetz (KWG). Über die nach § 32 Absatz 1 KWG erforderliche Erlaubnis der BaFin verfügen sie jedoch nicht und handeln daher unerlaubt. ■



BaFinPerspektiven zu Cybersicherheit

Auf der [BaFin-Webseite](#) ist Mitte Mai 2020 die Ausgabe I | 2020 der BaFinPerspektiven erschienen – eine gemeinsame Ausgabe von BaFin und Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). Der Titel: „Cybersicherheit – eine Herausforderung für Staat und Finanzwirtschaft“.

Über Hackerangriffe, virtuelle Gefahren und Strategien, sich dagegen zu schützen, sprechen Felix Hufeld, BaFin-Präsident, und Arne Schönbohm, Präsident des BSI, in einem Interview. Flankiert wird dieses Interview durch einen Beitrag von Tim Griese, BSI, der die aktuelle Bedrohungslage aus dem Cyberraum beschreibt.

Warum die Harmonisierung und Konvergenz aufsichtlicher Anforderungen an die Informationssicherheit auf nationaler und europäischer Ebene von großer Bedeutung sind, beschreiben Silke Brüggemann und Sibel Kocatepe, beide BaFin, in einem Beitrag.

Andreas Krautscheid, Hauptgeschäftsführer des Bundesverbands deutscher Banken, erklärt, wie sich Deutschlands Banken gegen Cyberkriminalität rüsten,

und Professor Ingo Podebrad, Commerzbank AG, erläutert seine Ansichten zur Cyberresilienz von Banken.

Wie Cyberresilienz mittels TIBER-DE, einem Rahmenwerk für ethische Hackerangriffe, umsetzbar ist, erläutern Silke Brüggemann, Dr. Miriam Sinn und Christoph Ruckert von der BaFin. Raimund Röseler, Exekutivdirektor der BaFin-Bankenaufsicht, schildert im Interview, warum bei Cybervorfällen gutes Krisenmanagement gefragt ist und an welchen Stellen die Regulierung nachgebessert werden sollte.

Dr. Wolfgang Finkler, BSI, gibt einen Überblick über den Status Quo bei der Aufsicht über Kritische Infrastrukturen, zu denen auch einige Unternehmen des Finanz- und Versicherungswesens zählen.

Wie es um die IT-Sicherheit von Versicherern steht und welche Rolle Cyberpolicen spielen, beschreibt Dr. Frank Grund, Exekutivdirektor Versicherungs- und Pensionsfondsaufsicht der BaFin. Über das Segment der Cyberpolice schreibt Dr. Christopher Lohmann, Vorstandsvorsitzender Gothaer Allgemeine AG, in seinem Beitrag.

CHP Holdings Ltd./Plattform bithandel.com: BaFin untersagt den unerlaubt erbrachten Eigenhandel

Die BaFin hat gegenüber der CHP Holdings Ltd., St. Vincent und die Grenadinen, mit Bescheid vom 22. Juni 2020 die sofortige Einstellung des grenzüberschreitenden Eigenhandels angeordnet.

Das Unternehmen bietet deutschen Kunden auf der von ihr betriebenen Internetpräsenz www.bithandel.com eine Wechselstube für Kryptowährungen im Tausch gegen gesetzliche Währung an.

Damit betreibt das Unternehmen gewerbsmäßig den Eigenhandel nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 4 lit. c Kreditwesengesetz (KWG), ohne über die nach § 32 Absatz 1 KWG erforderliche Erlaubnis der BaFin zu verfügen. Es handelt daher unerlaubt. ■

SCK Securities: BaFin untersagt den unerlaubt erbrachten Eigenhandel

Die BaFin hat gegenüber der SCK Securities, Aberdeen, Großbritannien, mit Bescheid vom 23. Juni 2020 die sofortige Einstellung des grenzüberschreitenden Eigenhandels angeordnet.

Das Unternehmen unterhält die Internetseite www.scksecurities.com und bietet deutschen Kunden den Erwerb von Aktien namhafter Unternehmen aus eigenem Bestand im Rahmen einer Dienstleistung an. Trotz Kaufpreiszahlung durch die Kunden bestehen Zweifel, ob es zur Übertragung dieser Aktien in ihre Depots kommt.

Das Unternehmen betreibt gewerbsmäßig den Eigenhandel nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 4 lit. c Kreditwesengesetz (KWG), ohne über die nach § 32 Absatz 1 KWG erforderliche Erlaubnis der BaFin zu verfügen. Es handelt daher unerlaubt. ■

Klarstellungen: Keine Zulassungen

Clarium Capitals ist kein nach § 32 KWG zugelassenes Institut

Die BaFin weist darauf hin, dass sie der Clarium Capitals mit angeblichen Niederlassungen in London, Großbritannien, und New York, USA, keine Erlaubnis gemäß § 32 Kreditwesengesetz (KWG) zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen erteilt hat. Das Unternehmen untersteht nicht der Aufsicht der BaFin.

Das Unternehmen behauptet auf seiner deutschsprachigen Website clarium-capitals.com, ein in der EU reguliertes „Investitionsunternehmen“ zu sein und unter den Anwendungsbereich der europäischen MiFID-Richtlinien zu fallen. Damit erweckt das Unternehmen den Eindruck, es verfüge über eine Erlaubnis einer europäischen Finanzaufsichtsbehörde, insbesondere eine gemäß § 32 Absatz 4 KWG zu veröffentlichende Erlaubnis der BaFin. Dies trifft aber nicht zu. ■

Adler Group B.V. ist kein nach § 32 KWG zugelassenes Institut

Die BaFin weist darauf hin, dass sie der Adler Group B.V. mit angeblichen Niederlassungen in Kerkrade und Amsterdam, Niederlande, Miami, USA, London, Großbritannien, und Berlin, keine Erlaubnis gemäß § 32 Kreditwesengesetz (KWG) zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen erteilt hat. Das Unternehmen untersteht nicht der Aufsicht der BaFin.

Das Unternehmen erweckt auf seiner deutschsprachigen Website adler-group.nl mithilfe des Adlers, dem Wappen der Bundesrepublik Deutschland, nebst einem Kreis aus goldenen Sternen als Symbol der EU den Eindruck, in der Bundesrepublik Deutschland bzw. der Europäischen Union finanzaufsichtlich legitimiert zu sein.

Dies trifft aber nicht zu. ■

Warnung

Identitätsmissbrauch: Plattform boersefx.de

Die BaFin weist darauf hin, dass die Plattform boersefx.de nicht dem von der BaFin beaufsichtigten Finanzdienstleistungsinstitut DWS International GmbH zuzurechnen ist.

Es handelt sich bei der Internetseite <https://www.boersefx.de/impressum.html> um einen Identitätsmissbrauch durch unbekannte Täter. ■

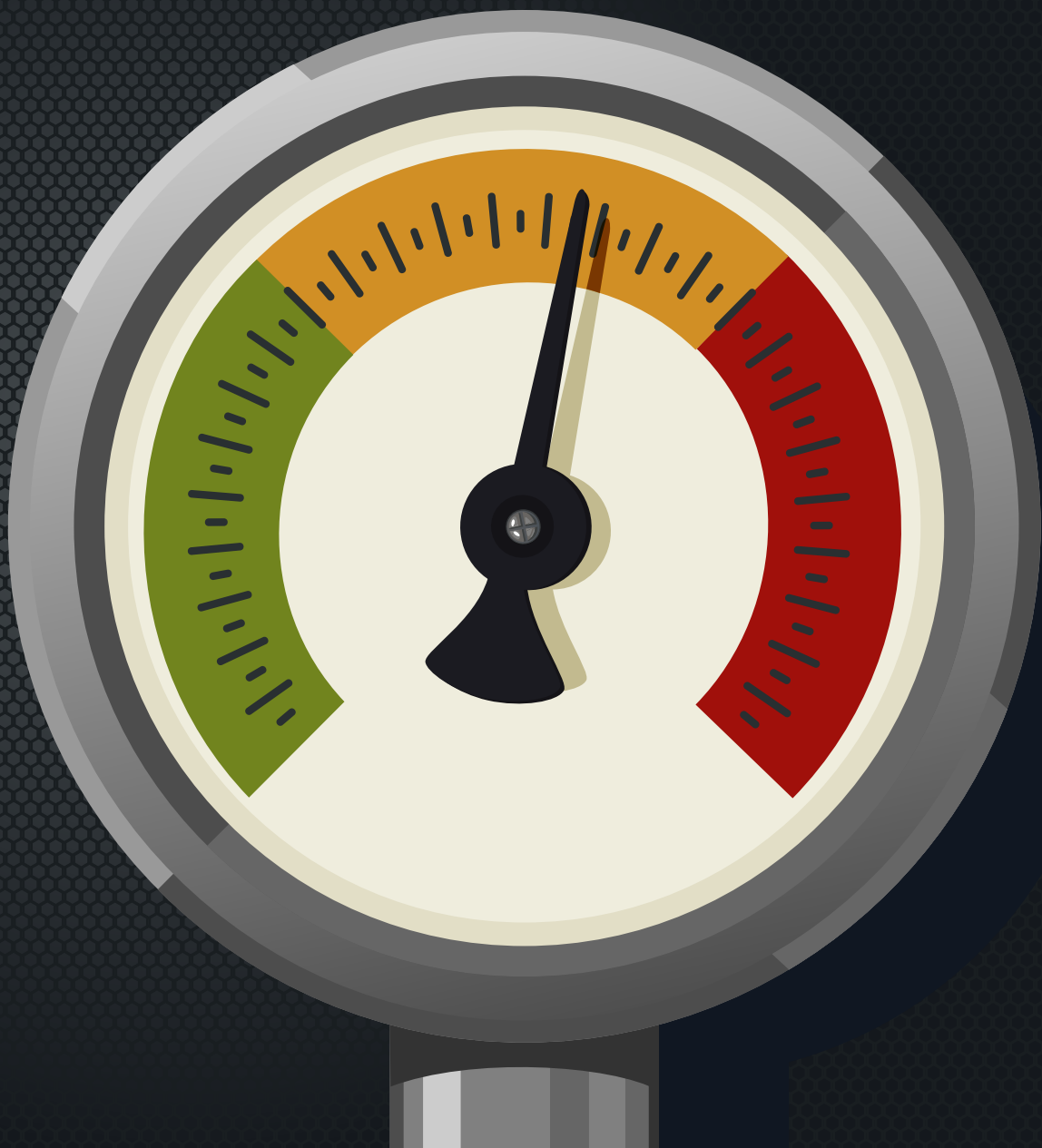
Hinweis

Informationen für Verbraucher

Aktuelle Meldungen finden Sie auf der Internetseite der BaFin unter der Rubrik [Verbraucher](#). Dort sehen Sie auch, ob Bescheide rechtskräftig sind.

Internationale Behörden und Gremien

<u>BCBS</u>	Basel Committee on Banking Supervision <i>Basler Ausschuss für Bankenaufsicht</i>	<u>EZB</u>	Europäische Zentralbank
<u>BIZ</u>	Bank für Internationalen Zahlungsausgleich	<u>FASB</u>	Financial Accounting Standards Board
<u>CEBS</u>	Committee of European Banking Supervisors <i>Ausschuss der Europäischen Bankenaufsichtsbehörden (EBA-Vorgängergremium)</i>	<u>FATF</u>	Financial Action Task Force
<u>CEIOPS</u>	Committee of European Insurance and Occupational Pensions Supervisors <i>Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA-Vorgängergremium)</i>	<u>FinCoNet</u>	International Financial Consumer Protection Organisation <i>Internationale Organisation für finanziellen Verbraucherschutz</i>
<u>CESR</u>	Committee of European Securities Regulators <i>Ausschuss der Europäischen Wertpapier-Regulierungsbehörden (ESMA-Vorgängergremium)</i>	<u>FSB</u>	Financial Stability Board <i>Finanzstabilitätsrat</i>
<u>CPMI</u>	Committee on Payments and Market Infrastructures <i>Ausschuss für Zahlungsverkehr und Marktinfrastrukturen</i>	<u>IAIS</u>	International Association of Insurance Supervisors <i>Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden</i>
<u>EBA</u>	European Banking Authority <i>Europäische Bankenaufsichtsbehörde</i>	<u>IASB</u>	International Accounting Standards Board <i>Internationales Gremium für Rechnungslegungsstandards</i>
<u>EDSA</u>	Europäischer Datenschutzausschuss	<u>IOSCO</u>	International Organization of Securities Commissions <i>Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden</i>
<u>EIOPA</u>	European Insurance and Occupational Pensions Authority <i>Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung</i>	<u>IWF</u>	Internationaler Währungsfonds
<u>ESAs</u>	European Supervisory Authorities <i>Europäische Aufsichtsbehörden</i>	<u>PIOB</u>	Public Interest Oversight Board
<u>ESMA</u>	European Securities and Markets Authority <i>Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde</i>	<u>SIF</u>	Sustainable Insurance Forum <i>Forum für eine nachhaltige Versicherungswirtschaft</i>
<u>ESRB</u>	European Systemic Risk Board <i>Europäischer Ausschuss für Systemrisiken</i>	<u>SRB</u>	Single Resolution Board <i>Ausschuss für die Einheitliche Abwicklung</i>
		<u>TCFD</u>	Task Force on Climate-Related Financial Disclosures <i>Arbeitsgruppe für die Offenlegung klimabedingter Finanzinformationen</i>



© stockphoto.com / ne2pi

Kleine und mittelgroße Kreditinstitute weitgehend stressresistent

BaFin und Bundesbank haben einen speziellen COVID-19-Stresstest für die LSIs, die weniger bedeutenden Institute unter nationaler Aufsicht, durchgerechnet. Der zeigt: Auch bei einem schweren Einbruch des Bruttoinlandsprodukts sind sie im Durchschnitt ausreichend kapitalisiert.

Lässt der Stress durch die Corona-Pandemie auf den Bankensektor nach? Die Sorgen ums Bargeld sind vergessen. Die Liquiditätsmärkte beruhigen sich. Die meisten Filialen haben wieder geöffnet. Einige Auswirkungen, die das Corona-Virus auf die Banken und ihre Kunden hatte, lassen also tatsächlich nach. Andere Herausforderungen stehen vor der Tür. Virologen sind sich uneins, ob eine zweite Corona-Welle kommt. Und Wirtschaftswissenschaftler weichen in ihren Prognosen über die Tiefe der Rezession voneinander ab. Fest steht aber: Mit dem Bruttoinlandsprodukt (BIP) geht es nach unten.

Das BIP war daher auch Anknüpfungspunkt für einen Stresstest, den BaFin und Bundesbank bei den weniger bedeutenden Instituten (Less Significant Institutions – LSIs) unter ihrer Aufsicht durchgeführt haben. Darin haben sie Erfahrung: Die Berechnung baut im Wesentlichen auf den Erkenntnissen aus dem LSI-Stresstest 2019 auf (siehe [BaFinJournal Oktober 2019](#)). Die Besonderheiten: Diesmal rechneten die beiden Behörden einen speziellen COVID-19-Stresstest. Und den führten sie ausschließlich aufsichtsintern durch. Die LSIs mussten also – anders als beispielsweise 2019 – keine Erhebungsbögen ausfüllen. Das spart Ressourcen in den Unternehmen und ermöglicht ihnen, sich in der Krise auf ihre Kernaufgabe zu konzentrieren: die Versorgung der Realwirtschaft mit Kapital.

BaFin und Bundesbank modellierten verschiedene Einbruchsszenarien des BIP für das aktuelle Jahr. Die LSIs – an der Zahl rund 1400 kleine und mittelgroße Kreditinstitute – waren vor der Corona-Pandemie mit einer durchschnittlichen harten Kernkapitalquote (CET1-Quote) von 15,9 Prozent solide kapitalisiert. Bei einem unterstellten, durchaus gravierendem BIP-Einbruch von 8,1 Prozent im Jahr 2020, der dem Basisszenario der aktuellen Konjunkturprognose der Bundesbank von -7,1 Prozent nahekommt, ergibt sich ein Rückgang der durchschnittlichen harten Kernkapitalquote von 4,1 Prozentpunkten auf 11,8 Prozent per Ende 2020. Wesentliche Treiber sind das Kredit- und das Marktrisiko.

Simulation einer schweren Rezession

Sollte der BIP-Einbruch mit -10,8 Prozent noch schwerer ausfallen, ergibt sich im COVID-19-Stresstest ein Rückgang

der durchschnittlichen harten Kernkapitalquote um 4,7 Prozentpunkte auf 11,2 Prozent. Der höhere Stress-effekt resultiert aus zusätzlichen Verlusten aus dem Kreditrisiko.

Auch bei diesem schwereren BIP-Einbruchsszenario von -10,8 Prozent im Jahr 2020 wären die deutschen LSIs im Durchschnitt weiterhin ausreichend kapitalisiert. Maßnahmen, mit denen die Institute gegensteuern können, sowie die Effekte staatlicher Hilfsprogramme bleiben im Stresstest unberücksichtigt.

Zeitverzögerte Kreditausfälle

Auch aufgrund der Stützungsmaßnahmen des Bundes rechnen viele LSIs erst in der zweiten Jahreshälfte 2020 sowie im Jahr 2021 mit einem Eintritt von Kreditausfällen. Es ist aber davon auszugehen, dass Corona die Ertragslage der Institute zusätzlich zu der andauernden Niedrigzinsphase weiter belasten wird – nur eben zeitverzögert.

Bereits unmittelbar nachdem in Deutschland die ersten Infektionen mit dem COVID-19-Virus gemeldet wurden, hat die BaFin den Austausch mit den Instituten und den Verbänden deutlich intensiviert. Zielstellung: Die Risikolage so umfassend wie möglich bewerten und frühzeitig Maßnahmen ergreifen zu können. Der COVID-19-Stresstest ist ein Teil dieser aufsichtlichen Strategie. In Kombination mit den zu erwartenden Kreditausfällen zeigt sich aber: Für Entwarnung ist es noch zu früh.

Autoren

Paula Klawns

Michael Orth

BaFin-Referat Risikoanalyse, Risikoschnittstelle Stresstest, makroökonomische Instrumente, Quervergleiche

Lars Gutsche

BaFin-Referat Auslandsbanken V



© stockphoto.com / SARINYAPININGAM

Wie Versicherer sich richtig stressen

Die BaFin hat die Berichte zur unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA) analysiert. Ergebnis: Die Stresstests müssen differenzierter werden, die Analysen der Ergebnisse tiefer gehen.

Versicherungsunternehmen müssen sich stets der Risiken bewusst sein, denen sie ausgesetzt sind. Der Bericht zur unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (Own Risk and Solvency Assessment – ORSA) bündelt die dafür benötigten Erkenntnisse (siehe Infokasten „ORSA“, Seite 23). Ein wichtiges Element sind Stresstests, insbesondere auch um Situationen wie die aktuelle Corona-Krise zu bewerten. Die BaFin hat

stichprobenartig ORSA-Berichte durchgesehen und festgestellt, dass sie häufig nicht in angemessener Weise die Anforderungen an unternehmensindividuelle Stresstests erfüllen. Worin bestehen diese Anforderungen?

Anforderungen an den ORSA

Wenn die Unternehmen ihren tatsächlichen Gesamtsolvabilitätsbedarf ermitteln, müssen sie alle

Entwicklungen einbeziehen, die sich wesentlich auf ihre Risikolage oder ihre Eigenmittelsituation auswirken können – beispielsweise geplante strategische Maßnahmen sowie mögliche widrige Ereignisse und Szenarien. Um die für das Versicherungsunternehmen bzw. die Versicherungsgruppe relevanten widrigen Ereignisse oder Szenarien angemessen im ORSA abzubilden, müssen sie ein ausreichend breites Spektrum an Stresstests entwickeln, die sie an ihrem unternehmensindividuellen Risikoprofil auszurichten haben. Zumindest müssen sie die maßgeblichen Treiber für die wesentlichen Risiken des Unternehmens abdecken, die Risikokonzentrationen und die Diversifikationseffekte zwischen den Risiken berücksichtigen und unterschiedliche Schweregrade der Ereignisse und Szenarien abbilden (Abschnitt 10.3 Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Versicherungsunternehmen – [MaGo](#)). Zudem erwartet die BaFin, dass die Unternehmen Erkenntnisse aus früheren Stresstests heranziehen, wenn sie beurteilen, ob sich das Risikoprofil wesentlich geändert hat.¹ Dabei können verschiedene Arten von Stresstests mit unterschiedlichsten Schweregraden und Szenarien zum Einsatz kommen, wie Sensitivitätsanalysen, Szenarioanalysen und Reverse-Stresstests.

Die Unternehmen sind verpflichtet, die Häufigkeit und den Inhalt der Stresstests zu dokumentieren. Die [Leitlinien](#) zum Governance-System der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA sehen unter Punkt 1.53e zudem vor, dass die Versicherer jene Situationen festlegen, die Ad-hoc-Stresstests erfordern. Außerdem müssen die Versicherer alle Risiken identifizieren und beurteilen, denen sie kurz- und langfristig ausgesetzt sind. Dazu gehören laut § 27 Absatz 3 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) und Artikel 262 Absatz 1 Buchstabe a der Solvency-II-Durchführungsverordnung (DVO) auch solche Risiken, die beispielsweise daraus resultieren, dass sich das wirtschaftliche und finanzielle Umfeld ändert.

¹ vgl. u.a. Rn. 2.64 ErlT zu LL. 14 EIOPA-BoS-14/259.

Obwohl die Versicherer unter Solvency II einen ORSA erstellen müssen, ist, was Art, Umfang und Häufigkeit angeht, durchaus das Proportionalitätsprinzip anwendbar (siehe Infokasten „Berücksichtigung von Proportionalität im ORSA“, [Seite 24](#)).

Erwartungen der Aufsicht

Inwiefern die Versicherungsgesellschaften die vorgenannten Anforderungen tatsächlich umgesetzt haben, konnten die Prüfer der BaFin bei der Lektüre der ORSA-Berichte oft nur schwer nachvollziehen. Den Berichten konnten die

Definition

ORSA: Bericht zur unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

Seit 2016 verpflichtet das europäische Aufsichtsregime Solvency II Versicherungsunternehmen dazu, in regelmäßigen Abständen und bei wesentlichen Änderungen ihres Risikoprofils eine unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (Own Risk and Solvency Assessment – ORSA) durchzuführen. Die Ergebnisse müssen der Geschäftsleitung vorgelegt werden. Daher ist der ORSA in erster Linie ein Analyse-, Steuerungs- und Berichtsinstrument des Unternehmens. Er dient der gesamten Geschäftsleitung als Grundlage strategischer Maßnahmen und soll sicherstellen, dass der Versicherer jederzeit die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Eigenmittel und die versicherungstechnischen Rückstellungen erfüllt.

Essentiell für den ORSA als Teil des Risikomanagements sind die unternehmensindividuellen Stresstests gemäß Abschnitt 10.3 Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Versicherungsunternehmen ([MaGo](#)).

Berücksichtigung von Proportionalität im ORSA

Nach dem Proportionalitätsprinzip aus § 296 Absatz 1 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) können Unternehmen eine bestimmte Anforderung auf eine Weise erfüllen, die der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der mit ihrer Tätigkeit einhergehenden Risiken entspricht. Was das für die unternehmensindividuellen ORSA-Stresstests bedeuten kann, zeigen vier Beispiele:

- *Beispiel 1:* Erst bei Unterschreiten eines bestimmten Schwellenwerts der Bedeckungsquote der relevanten Kapitalanforderung führt das Unternehmen einen Reverse-Stresstest im ORSA durch.

Hier orientiert sich die **Art** des Stresstests am Risikoprofil des Unternehmens. Versicherer mit einem schwächer ausgeprägten Risikoprofil können sich in der Regel auf einfache Sensitivitätsanalysen beschränken und müssen nicht zwingend Szenarioanalysen oder Reverse-Stresstests durchführen.

- *Beispiel 2:* Sofern mindestens die wesentlichen unternehmensindividuellen Risikotreiber abgedeckt sind, kann bereits eine verhältnismäßig geringe Zahl an Stresstests die aufsichtlichen Anforderungen erfüllen.

Beispiel 3: Wenn Versicherer die Post-Stress-Kapitalanforderung und die Post-Stress-Eigenmittel

berechnen, können sie Vereinfachungen anwenden, über die sie im ORSA dann allerdings detailliert berichten müssen.

Beide Beispiele zum **Umfang** zeigen: Proportionalität spiegelt sich in der Zahl der Stresstests, den Betrachtungszeiträumen sowie in der Detailtiefe der Analysen wider.

- *Beispiel 4:* Sofern sich eine einzelne Risikosituation für ein Unternehmen nicht verändert, muss es den Stresstest nicht zwingend erneut durchführen. Im ORSA müsste es den Stresstest sowie die zugehörigen Annahmen und Methoden jedoch weiterhin aufführen. Die Pflicht, bei wesentlichen Änderungen ORSA-Stresstests jährlich oder auch ad hoc durchzuführen, bleibt hiervon unberührt.

Das zeigt: Die **Häufigkeit** unternehmensindividueller Stresstests orientiert sich am Risikoprofil.

Vor diesem Hintergrund erwartet die BaFin insgesamt von Unternehmen mit einem schwächer ausgeprägten Risikoprofil, dass sie die Mindestanforderungen gemäß Abschnitt 10.3 MaGo an einen unternehmensindividuellen Stresstest im ORSA einhalten.

Aufseher beispielsweise häufig nicht entnehmen, nach welchen Kriterien die Versicherer ihre Stresstests im Hinblick auf die jeweiligen Risiken ausgewählt haben.

Mindestens einmal pro Jahr müssen die Unternehmen die Angemessenheit der Stresstests bewerten und im ORSA begründen. Sollten sich die gewählten Ereignisse oder Szenarien als unrealistisch herausstellen, müssen die Versicherer ihre Stresstests anpassen. Gerade in turbulenten Zeiten wie der aktuellen Corona-Krise erwartet die BaFin von den Unternehmen, dass sie die Stresstestannahmen gründlich prüfen. Eine Aussage, die Stresstests seien unverändert angemessen, müssen Versicherer auf jeden Fall begründen – bisher erfolgt das erfahrungsgemäß oft nicht oder nur rudimentär. Bei Szenariobetrachtungen

verlangt die BaFin von den Unternehmen, dass sie analysieren, inwieweit Risiken unterschiedlicher Kategorien korrelieren und es deshalb risikotechnisch sinnvoll ist, diese Risiken gemeinsam zu untersuchen.

Komplexe Zusammenhänge

In ihren ORSA-Berichten betrachten die Versicherer sehr häufig Stresse für einzelne Risikofaktoren wie Aktien, Spreads und Zinskurven, selten jedoch Kombinationen von Markt- und versicherungstechnischen Risiken sowie Nachhaltigkeitsstresse. Weiterhin fällt auf, dass die ORSA-Berichte nur vereinzelt Reverse-Stresstests enthalten, obwohl diese transparent machen können, wann definierte strategische Ziele nicht eingehalten würden. Bei einem Reverse-Stresstest können die Unternehmen

zum Beispiel den Ausfall von Gegenparteien, Kapitalmarktverwerfungen und Anstiege der Schaden-Kosten-Quote analysieren.

Im Hinblick auf die Analyse der Stresstestergebnisse und die Frage, wie sie sich auf die Unternehmenssteuerung auswirken, erwartet die BaFin von den Unternehmen, dass sie sich zur Angemessenheit der betrachteten Kenngrößen äußern. Wenn sie zum Beispiel die Eigenmittel oder die Solvabilitätskapitalanforderung (SCR) betrachten, müssen die Versicherer erläutern, welche Rolle dabei die Komplexität des Szenarios oder die Zahl der einbezogenen Risiken gespielt haben.

Weiterhin sollen die Versicherer Stresstests mit unterschiedlichen Schweregraden durchführen (Rn. 199 MaGo). Der Schweregrad lässt sich etwa über Stressparameter und das Änderungsmaß der betrachteten Zielgrößen festlegen. Ergebnis der Durchsicht: Bei weitem nicht alle Versicherer differenzieren die Stresstests in ihren ORSA-Berichten nach Schweregraden.

Beurteilung der Ergebnisse

Zudem beobachteten die Prüfer, dass zahlreiche Stresstests Ergebnisse hervorbringen, die sich gar nicht materiell auf die Zielgrößen auswirken. Oft beurteilen die Unternehmen ihre Stresstestergebnisse überhaupt nicht. Allgemeine Aussagen wie „die Risikotragfähigkeit ist weiterhin gegeben“ und „keine materiellen Auswirkungen“ sind häufig nicht angemessen. Denn die BaFin erwartet eine ausführliche Beurteilung wesentlicher Stresstestauswirkungen, bei der die Unternehmen auch ergriffene bzw. potenzielle Maßnahmen erörtern, mit denen sie ihre Situation verbessern wollen. Das sollten sie im Kontext von COVID-19 nachhaltig beachten. Gemäß MaGo sind im ORSA jedenfalls dann mögliche Maßnahmen zu nennen, wenn ein Versicherungsunternehmen für ein plausibles Szenario feststellt, dass es ggf. die SCR-Bedeckungsquote nicht einhalten können. Der Versicherer muss dann etwa überlegen, ob er die Prämien anpassen, den Rückversicherungsschutz verändern oder Instrumente zur Kapitalentlastung beantragen kann.

Die BaFin stieß auch auf positive Beispiele, wie Versicherer ihre Stresstestergebnisse beurteilt haben. Wenn Unternehmen etwa Wirkungsketten erläutern und genauer untersuchen, wie sich der Stresseffekt auf Teilgrößen darstellt, indem sie die Eigenmittel und das SCR separat betrachten, anstatt nur die Bedeckungsquote, sind die Erkenntnisse ungleich größer.

Die BaFin begrüßt es, wenn die Unternehmen über einen bestandenen Stresstest mit stabiler SCR-Bedeckung hinausschauen, beispielsweise im Rahmen weiterführender Was-wäre-wenn-Betrachtungen, die weitere mögliche adverse Entwicklungen und potenzielle Auswirkungen umfassen.

Fazit

Die Durchsicht hat gezeigt: Der ORSA kann die Geschäftsleiter nur dann dabei unterstützen, fundierte Entscheidungen zu treffen, wenn er die den Stresstests zugrundeliegenden Annahmen und Methoden, deren Ergebnisse sowie die daraus resultierenden Schlussfolgerungen und Maßnahmen im gebotenen Umfang darstellt. Auch die Aufsicht muss sich auf Basis dieser Angaben ein eigenes Urteil zur Angemessenheit des unternehmerischen Vorgehens bilden können. Aus aktuellem Anlass wird die BaFin im Blick behalten, ob COVID-19 zu vermehrten Ad-hoc-ORSA-Berichten mit angepassten Stressannahmen führen wird. ■

Autoren

Ludger Hanenberg

BaFin-Abteilung Übergreifende Grundsatzthemen, Steuerung, Service

Roland Limp

BaFin-Referat Aufsichtsprozess, Aufsichtssteuerung, Finanzstabilität, Analysen

Bekanntmachungen

Die amtlichen Veröffentlichungen der BaFin.*



Anmeldung zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland

AG Insurance SA

Das belgische Versicherungsunternehmen AG Insurance SA ist berechtigt, über seine Hauptniederlassung in Belgien das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
- Nr. 17 Rechtsschutz

Versicherungsunternehmen:

AG Insurance SA (9575)
Boulevard Emile Jacqmain 53
1000 Brüssel
BELGIEN

VA 26-I 5000-BE-9575-2020/0001

Assurant Europe Insurance N.V.

Das niederländische Versicherungsunternehmen Assurant Europe Insurance N.V. ist berechtigt, über seine Hauptniederlassung in den Niederlanden das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Versicherungsunternehmen:

Assurant Europe Insurance N.V. (9577)
Paasheuvelweg 1
1105 BE Amsterdam
NIEDERLANDE

VA 26-I 5000-NL-9577-2020/0001

* Bekanntmachungen der Versicherungsaufsicht. Die amtlichen Veröffentlichungen der Banken- und Wertpapieraufsicht sind im Bundesanzeiger zu finden.

Assurant Europe Life Insurance N.V.

Das niederländische Versicherungsunternehmen Assurant Europe Life Insurance N.V. ist berechtigt, über seine Hauptniederlassung in den Niederlanden das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland in folgender Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 19 Leben (soweit nicht unter den Nummern 20 bis 24 aufgeführt)

Versicherungsunternehmen:

Assurant Europe Life Insurance N.V. (9576)
Paasheuvelweg 1
1105 BE Amsterdam
NIEDERLANDE

VA 26-I 5000-NL-9576-2020/0001

Trust International Insurance Company (Cyprus) Ltd

Das zyprische Versicherungsunternehmen Trust International Insurance Company (Cyprus) Ltd ist berechtigt, über seine Hauptniederlassung in Zypern das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 1 Unfall
Nr. 2 Krankheit
Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
Nr. 7 Transportgüter
Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Versicherungsunternehmen:

Trust International Insurance Company (Cyprus) Ltd (9574)
Limassol Avenue 79
1&3 kosti Palama Corner
2121 Aglantzia
ZYPERN

VA 26-I 5000-CY-9574-2020/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes

ERGO Versicherung AG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 16. Juni 2020 der ERGO Versicherung AG die Erlaubnis zum Betrieb der folgenden weiteren Versicherungssparte und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) erteilt:

Nr. 2 Krankheit (beschränkt auf die nicht-substitutive Krankenversicherung)
a) Tagegeld
b) Kostenversicherung

Die Erlaubnis erstreckt sich auf den Betrieb der Rückversicherung.

Versicherungsunternehmen:

ERGO Versicherung AG (5472)
ERGO-Platz 1
40477 Düsseldorf

VA 42-I 5000-5472-2020/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr

AXA Versicherung AG

Die BaFin hat der AXA Versicherung AG die Zustimmung zur Aufnahme des Rückversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für das nachstehende Land erteilt:

Republik Korea (Südkorea)

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der Rückversicherung in den folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:

AXA Versicherung AG (5515)
Colonia-Allee 10-20
51067 Köln

VA 44-I 5000-5515-2020/0003

Gothaer Allgemeine Versicherung AG

Die BaFin hat der Gothaer Allgemeine Versicherung AG, Köln die Zustimmung zur Aufnahme des Versicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für die nachstehenden weiteren Länder erteilt:

Katar

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Versicherungsunternehmen:

Gothaer Allgemeine Versicherung AG (5858)
Gothaer Allee 1
50969 Köln

VA 33 I 5079-5858-2020/0001

KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG

Die BaFin hat der KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG die Zustimmung erteilt, ihr Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Österreich um folgende Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) zu erweitern:

- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht

Versicherungsunternehmen:

KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG (5080)
Heidenkampsweg 102
20097 Hamburg

VA 22-I 5079-AT-5080-2020/0001

VHV Allgemeine Versicherung AG

Die BaFin hat der VHV Allgemeine Versicherung AG, Hannover die Zustimmung zur Aufnahme des Versicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für die nachstehenden weiteren Länder erteilt:

Kosovo

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der Rückversicherung in den folgenden Versicherungssparten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 14 Kredit
- Nr. 15 Kautions
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
- Nr. 17 Rechtsschutz
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:

VHV Allgemeine Versicherung AG (5862)
VHV Platz 1
30177 Hannover

VA 33 | 5079-5862-2020/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes einer Niederlassung

Rhion Versicherung AG

Die BaFin hat der Rhion Versicherung AG die Zustimmung erteilt, den Geschäftsbetrieb ihrer Niederlassung in den Niederlanden um folgende Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) zu erweitern:

- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
c) Seeschiffen
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht

Versicherungsunternehmen:

Rhion Versicherung AG (5121)
RheinLandplatz
41460 Neuss

VA 31-I 5079-NL-5121-2020/0002

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

AmTrust International Underwriters dac

Das irische Versicherungsunternehmen AmTrust International Underwriters dac ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgender weiteren Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 17 Rechtsschutz

Versicherungsunternehmen:

AmTrust International Underwriters dac (7509)
6-8 College Green
Dublin 2
IRLAND

VA 26-I 5000-IE-7509-2020/0001

MBDA Insurance dac

Das irische Versicherungsunternehmen MBDA Insurance dac ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 7 Transportgüter
Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Versicherungsunternehmen:

MBDA Insurance dac (9453)
Elm Park
Merrion Road
Dublin 4
IRLAND

VA 26-I 5000-IE-9453-2020/0001

ONE Versicherung AG

Das liechtensteinische Versicherungsunternehmen ONE Versicherung AG ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgender weiteren Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:

ONE Versicherung AG (9496)
Äulestrasse 56
9490 Vaduz
LIECHTENSTEIN

VA 26-I 5000-LI-9496-2020/0001

Übertragung eines Versicherungsbestandes

Sunderland Marine Insurance Company Limited

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 63 VAG hat das britische Versicherungsunternehmen Sunderland Marine Insurance Company Limited mit Wirkung vom 30. Juni 2020 einen Bestand an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das britische Versicherungsunternehmen The North England Protecting and Indemnity Association Limited übertragen.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:

Sunderland Marine Insurance Company Limited (7172)
The Quayside
NE1 3DU
Newcastle Upon Tyne
GROSSBRITANNIEN

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

The North of England Protecting and Indemnity Association Limited (7709)
The Quayside
NE1 3DU
Newcastle Upon Tyne
GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-7172-2020/0001

Verschmelzung

HDI-Gerling Verzekeringen N.V.

Die BaFin hat gemäß § 14 VAG durch Verfügung vom 24. Juni 2020 die Verschmelzung der HDI-Gerling Verzekeringen N.V., Rotterdam (Niederlande), als übertragende Gesellschaft und der HDI Global SE, Hannover, als übernehmende Gesellschaft genehmigt.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:

HDI-Gerling Verzekeringen N.V.
Westblaak 14
3012 KL Rotterdam
NIEDERLANDE

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

HDI Global SE (5096)
HDI-Platz 1
30659 Hannover

VA 43-I 5000-5096-2020/0002

Namensänderung

Old Mutual Wealth Life Assurance Limited

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Old Mutual Wealth Life Assurance Limited hat ihren Namen in ReAssure Life Limited geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:

Old Mutual Wealth Life Assurance Limited (7332)
Skandia House, PO Box 37
SO 14 7AY Southampton
GROSSBRITANNIEN

Neuer Name/Anschrift:

ReAssure Life Limited (7332)
Windsor House,
Telford Centre
TF 3 4NB Telford
GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-7332-2020/0001

Änderung der Anschrift

AachenMünchener Lebensversicherung AG

Die AachenMünchener Lebensversicherung AG hat ihre Geschäftsanschrift geändert.

Bisherige Anschrift:

AachenMünchener Lebensversicherung AG (1001)
AachenMünchener-Platz 1
52064 Aachen

Neue Anschrift:

AachenMünchener Lebensversicherung AG (1001)
Adenauerring 7
81737 München

VA 42-I 5002-1001-2020/0001

Central Krankenversicherung Aktiengesellschaft

Die Central Krankenversicherung Aktiengesellschaft hat ihre Geschäftsanschrift geändert.

Bisherige Anschrift:

Central Krankenversicherung Aktiengesellschaft (4004)
Hansaring 40-50
50670 Köln

Neue Anschrift:

Central Krankenversicherung Aktiengesellschaft (4004)
Adenauerring 7
81737 München

VA 42-I 5002-4004-2020/0001

Einschränkung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Industriforsikring AS

Das norwegische Versicherungsunternehmen Industriforsikring AS hat in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in den folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) eingestellt:

- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Versicherungsunternehmen:

Industriforsikring AS (7526)
Drammensveien 264
0283 Oslo
NORWEGEN

VA 26-I 5000-NO-7526-2020/0001

Widerruf der Erlaubnis

Transatlantic Reinsurance Company, Zweigniederlassung Deutschland

Die BaFin hat durch Verfügung vom 16. April 2020 gemäß § 304 i.V.m. § 67 Absatz 2 VAG die gegenüber der Transatlantic Reinsurance Company, Zweigniederlassung Deutschland erteilte Erlaubnis für den gesamten Geschäftsbetrieb widerrufen. Der Widerruf

erfolgte aufgrund Verzichts auf die Erlaubnis seitens des Unternehmens.

Versicherungsunternehmen:

Transatlantic Reinsurance Company, Zweigniederlassung
Deutschland (6806)
Promenadeplatz 8
80333 München

VA 45-I 5000-6806-2020/0001

Einstellung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Azivo N.V.

Das niederländische Versicherungsunternehmen Azivo N.V. hat im Zuge einer Fusion mit dem niederländischen Versicherungsunternehmen Menzis Zorgverzekeraar N.V. sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

Azivo N.V. (9425)
Laan van Nieuw Oost-Indië 127
2593 BM'S Gravenhage
NIEDERLANDE

VA 26-I 5000-NL-9425-2020/0001

Gefion Insurance A/S

Das dänische Versicherungsunternehmen Gefion Insurance A/S hat sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

Gefion Insurance A/S (9390)
Østergade 10, 4
1100 Kopenhagen K
DÄNEMARK

VA 26-I 5000-DK-9390-2019/0001

Lighthouse General Insurance Company Limited

Das gibraltarische Versicherungsunternehmen Lighthouse General Insurance Company Limited hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

Lighthouse General Insurance Company Limited (7900)
Europort // Suite 913
GIBRALTAR

VA 26-I 5000-GI-7900-2020/0001

Lighthouse Life Assurance Company Ltd

Das gibraltarische Versicherungsunternehmen Lighthouse Life Assurance Company Ltd hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

Lighthouse Life Assurance Company Ltd (7899)
Europort // Suite 913
GIBRALTAR

VA 26-I 5000-GI-7899-2020/0001

N.V. Amersfoortse Algemene Verzekering Maatschappij

Das niederländische Versicherungsunternehmen N.V. Amersfoortse Algemene Verzekering Maatschappij hat im Zuge einer Fusion mit dem niederländischen Versicherungsunternehmen ASR Schadeverzekering N.V. sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

N.V. Amersfoortse Algemene Verzekering Maatschappij
(7918)
Archimedeslaan 10
3584 BA Utrecht
NIEDERLANDE

VA 26-I 5000-NL-7918-2020/0001

TAKAFOL S.A.

Das luxemburgische Versicherungsunternehmen TAKAFOL S.A. hat in Deutschland sein gesamtes Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

TAKAFOL S.A. (7264)
3, rue Alexandre Fleming
1525 Luxemburg
LUXEMBURG

VA 26-I 5000-LU-7264-2020/0001

SI Insurance (Europe), SA

Das luxemburgische Versicherungsunternehmen SI Insurance (Europe), SA hat in Deutschland das gesamte Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr seiner Zweigniederlassungen in Belgien und Frankreich eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

SI Insurance (Europe), SA (9513)
40, Avenue Monterey
2163 Luxemburg
LUXEMBURG

Niederlassung in Belgien:

SI Insurance (Europe), SA (9513)
Avenue Louise 283, Bte 10
1050 Brüssel
BELGIEN

Niederlassung in Frankreich:

SI Insurance (Europe), SA (9513)
18 Rue Volney
75002 Paris
FRANKREICH

VA 26-I 5000-LU-9513-2020/0001

Impressum

Herausgeber

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Gruppe Kommunikation
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt am Main
Internet: www.bafin.de

Redaktion

BaFin, Referat Reden und Publikationen
Redaktion: Sören Maak-Heß
E-Mail: journal@bafin.de

Layout

Susanne Geminn
E-Mail: journal@bafin.de

Patricia Appel
Verlag Fritz Knapp GmbH
Aschaffener Straße 19, 60599 Frankfurt am Main
E-Mail: bafinjournal@kreditwesen.de
Internet: www.kreditwesen.de

Designkonzept

werksfarbe.com | konzept + design
Humboldtstraße 18, 60318 Frankfurt am Main
Internet: www.werksfarbe.com

Bezug

Das BaFinJournal* erscheint jeweils zur Monatsmitte auf der Internetseite der BaFin. Mit dem Abonnement des Newsletters der BaFin werden Sie über das Erscheinen einer neuen Ausgabe per E-Mail informiert. Den BaFin-Newsletter finden Sie unter: www.bafin.de » [Newsletter](#).

Disclaimer

Bitte beachten Sie, dass alle Angaben sorgfältig zusammengestellt worden sind, jedoch eine Haftung der BaFin für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben ausgeschlossen ist.

Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird im BaFinJournal auf die geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen sind somit geschlechtsneutral zu verstehen.

* Der nichtamtliche Teil des BaFinJournals unterliegt dem Urheberrecht. Nachdruck und Verbreitung sind nur mit schriftlicher Zustimmung der BaFin – auch per E-Mail – gestattet.